

## PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 13. JULI 1990

(90/C 231/05)

### TEIL I

#### Ablauf der Sitzung

VORSITZ: FRAU FONTAINE

*Vizepräsidentin*

*(Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.)*

#### 1. Genehmigung des Protokolls

Es sprechen:

— Herr Lane zur Wortmeldung von Herrn Welsh unter Punkt 7;

— Herr Andrews, der bedauert, daß der Punkt „Katastrophen“ in der Dringlichkeitsdebatte nicht behandelt werden konnte, und beantragt, über den Entschließungsantrag zum Erdbeben im Iran noch an diesem Morgen abzustimmen, damit das Parlament seinem Mitgefühl gegenüber dem iranischen Volk Ausdruck geben könne (die Präsidentin antwortet, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werden könne; sie werde jedoch den Parlamentspräsidenten ersuchen zu prüfen, ob ein Schreiben des Mitgefühls an den Iran gerichtet werden kann);

— Herr Bettini, der ebenfalls bedauert, daß der Punkt „Katastrophen“ nicht *en bloc* zur Abstimmung gestellt werden konnte, und fordert, dieses Thema zukünftig in der Dringlichkeitsdebatte nicht mehr zu vernachlässigen;

— Herr Langer, der darauf hinweist, daß die von ihm schriftlich eingereichte Erklärung zur Abstimmung über den Bericht Donnelly nicht im Ausführlichen Sitzungsbericht wiedergegeben ist;

— Herr Bombard.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Zur Tagesordnung sprechen:

— Herr Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, der beantragt, den Bericht Banotti über Pelzwaren (A 3-138/90) in der Tagesordnung vorzuziehen und direkt nach den Abstimmungen zu behandeln (die Präsidentin antwortet, sie könne diesem Antrag nicht nachkommen, da mehrere vor diesem Bericht stehende Punkte bereits vertagt worden seien);

— Frau Banotti, die den Antrag von Herrn Collins unterstützt;

— Herr Cravinho, der beantragt, die gemeinsame Aussprache über die mündlichen Anfragen zur Wirt-

schafts- und Währungsunion auf die September-Tagung zu vertagen. Herr Cox unterstützt diesen Antrag. Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

— die Herren Kellet-Bowman und Seligman, die den Antrag von Herrn Collins und Frau Banotti unterstützen (die Präsidentin erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 74,2 der Geschäftsordnung);

— Herr Miranda da Silva, der um die Zusicherung bittet, daß die gemeinsame Aussprache mit seinem Bericht über die Fischerei tatsächlich an der in der Tagesordnung vorgesehenen Stelle behandelt werde (die Präsidentin gibt ihm diese Zusicherung).

#### 2. Vorlage von Dokumenten

Die Präsidentin teilt mit, folgende Dokumente erhalten zu haben:

a) vom Rat Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für:

— eine Verordnung zur Ausdehnung des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländern auf Bolivien, Kolumbien und Peru und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3896/89, Nr. 3897/89 und Nr. 3898/89 vom 19. Dezember 1989 (C 3-216/90 — Dok. KOM(90) 254);

federführend: ENTW;

mitberatend: AUWI, LAWI, HAUS;

b) vom Rat:

— einen Beschluß über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (C 3-217/90 — 7266/90 und 7520/90);

federführend: AUWI;

mitberatend: LAWI, WIRT;

— Ausrichtung für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (C 3-219/90 — 7461/90);

federführend: UMWE;

mitberatend: RECH.

Freitag, 13. Juli 1990

### 3. Verfahren ohne Bericht

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den folgenden Vorschlag, der gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung Gegenstand des Verfahrens ohne Bericht ist:

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. KOM(90) 246 endg. — C 3-192/90) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91;

federführend: LAWI.

Dieser Vorschlag wird gebilligt (*Teil II Punkt 1*).

### 4. Politische Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Zwischenbericht Penders — A 3-172/90)

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 3, 27, 42 als Zusatz durch namentliche Abstimmung (V), 4, 5, 19, 18 durch elektronische Abstimmung, 26 durch elektronische Abstimmung, 29, 25, 24, 23, 22, 7 durch elektronische Abstimmung, 8, 31 als Zusatz, 32 durch elektronische Abstimmung, 9, 10, 11, 17 durch elektronische Abstimmung, 21, 12, 13, 14 und 20.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 43, 41, 1, 15 durch elektronische Abstimmung, 40 durch namentliche Abstimmung (V), 39, 38 durch namentliche Abstimmung (V), 37 durch namentliche Abstimmung (V), 30 durch namentliche Abstimmung (V), 34, 35 durch namentliche Abstimmung (V) und 33.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 28, 2, 6/rev., 16 und 36.

Der Berichterstatter:

— schlug vor, Änderungsantrag Nr. 41 als Zusatz zu betrachten; dem widersprach dessen Verfasser, Herr Langer;

— sprach zu den Änderungsanträgen Nrn. 15, 1 und 42, wobei er vorschlug, letzteren als Zusatz zu betrachten, Herr Langer erklärte sich damit einverstanden;

Herr Chanterie sprach zur Abstimmungsreihenfolge dieser 3 Änderungsanträge;

— sprach zu den Änderungsanträgen Nrn. 18, 30, 25, 24, 2, 34, 23, 6, 22, 31 (als Zusatz vorgeschlagen, Herr Gutiérrez Diaz erklärte sich einverstanden), 32 und 17.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträgen geänderten Textteile wurden angenommen, wobei:

— Erwägung F durch namentliche Abstimmung (ARC) angenommen wurde:

Abgegebene Stimmen: 129,  
Ja-Stimmen: 125

Nein-Stimmen: 4,  
Enthaltungen: 0;

— Ziffern 12 und 13 getrennt zur Abstimmung gestellt wurden;

— über Ziffer 20 auf Antrag von Frau Dury im Namen der S-Fraktion nach getrennten Teilen abgestimmt wurde:

Teil 1: bis „in Gang gekommen ist“: angenommen.

Teil 2: Rest: durch elektronische Abstimmung abgelehnt.

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:*

Änderungsantrag Nr. 42:

Abgegebene Stimmen: 158,

Ja-Stimmen: 140,

Nein-Stimmen: 17,

Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 40:

Abgegebene Stimmen: 161,

Ja-Stimmen: 22,

Nein-Stimmen: 137,

Enthaltungen: 2.

Änderungsantrag Nr. 38:

Abgegebene Stimmen: 179,

Ja-Stimmen: 22,

Nein-Stimmen: 157,

Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 37:

Abgegebene Stimmen: 174,

Ja-Stimmen: 30,

Nein-Stimmen: 144,

Enthaltungen: 0.

Änderungsantrag Nr. 30:

Abgegebene Stimmen: 180,

Ja-Stimmen: 35,

Nein-Stimmen: 144,

Enthaltungen: 1.

Änderungsantrag Nr. 35:

Abgegebene Stimmen: 165,

Ja-Stimmen: 17,

Nein-Stimmen: 139,

Enthaltungen: 9.

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es sprechen die Herren Penders, Berichterstatter, Sakelariou im Namen der S-Fraktion und Newens.

Das Parlament nimmt die Entschließung an *Teil II Punkt 2*).

Freitag, 13. Juli 1990

Es spricht Herr Bombard, der daran erinnert, daß die Abgeordneten, die Erklärungen zur Abstimmung eingereicht haben, anwesend sein müssen.

##### 5. Rüstungsexporte (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B 3-1166, 1170, 1176, 1177 und 1179/90)

— *Entschließungsantrag B 3-1166/90:*

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1 bis 15 (nacheinander).

Herr Penders beantragte nach der Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 4, alle weiteren Änderungsanträge *en bloc* zur Abstimmung zu stellen. Die Präsidentin sah sich dazu nicht in der Lage.

Die nichtgeänderten und die mit Änderungsanträgen geänderten Textteile wurden angenommen, wobei:

- die Erwägungen A und B durch elektronische Abstimmung angenommen wurden,
- die Ziffern 2 und 9 durch namentliche Abstimmung (PPE) angenommen wurden.

*Ergebnisse der namentlichen Abstimmung:*

Ziffer 2:

Abgegebene Stimmen: 145,  
Ja-Stimmen: 78,  
Nein-Stimmen: 37,  
Enthaltungen: 30.

Ziffer 9:

Abgegebene Stimmen: 141,  
Ja-Stimmen: 77,  
Nein-Stimmen: 61,  
Enthaltungen: 3.

*Erklärungen zur Abstimmung:*

Es sprechen die Herren Langer im Namen der V-Fraktion und Sakellariou.

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch namentliche Abstimmung (V) ab:

Abgegebene Stimmen: 144,  
Ja-Stimmen: 63,  
Nein-Stimmen: 74,  
Enthaltungen: 7.

— *Entschließungsantrag B 3-1170/90:*

Das Parlament lehnt den Entschließungsantrag durch elektronische Abstimmung ab.

— *Entschließungsantrag B 3-1176/90:*

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 1

Die verschiedenen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 3*).

(Die Entschließungsanträge B 3-1177 und 1179/90 sind hinfällig.)

##### 6. Zusätzliche vorrangige Aufgaben der EG aufgrund der gestiegenen Wirtschaftskraft (Abstimmung)

(Entschließungsantrag B 3-1478/90)

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 1 durch elektronische Abstimmung und 2 durch namentliche Abstimmung (ED).

*Ergebnis der namentlichen Abstimmung:*

Änderungsantrag Nr. 2:

Abgegebene Stimmen: 131,  
Ja-Stimmen: 53,  
Nein-Stimmen: 72,  
Enthaltungen: 6.

Die verschiedenen Textteile wurden nacheinander angenommen.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 4*).

##### 7. Europäischer Rat von Dublin (Abstimmung)

(Entschließungsanträge B 3-1351, 1355, 1360, 1363, 1367, 1369, 1371 und 1428/90)

— *Entschließungsanträge B 3-1351, 1360, 1367 und 1371/90:*

Gemeinsame Entschließungsanträge, den die Abgeordneten Cot im Namen der S-Fraktion, Lucas Pires, Herman, Cassanmagnago Cerretti, von Wogau und Pisoni im Namen der PPE-Fraktion, Giscard d'Estaing und Calvo Ortega im Namen der LDR-Fraktion, Colajanni im Namen der GUE-Fraktion sowie Pannella eingereicht haben und wonach diese Entschließungsanträge durch einen neuen Text ersetzt werden sollen:

Das Parlament nimmt die Entschließung durch namentliche Abstimmung (V) an:

Abgegebene Stimmen: 130,  
Ja-Stimmen: 121,  
Nein-Stimmen: 7,  
Enthaltungen: 2.

(*Teil II Punkt 5*).

Freitag, 13. Juli 1990

(Die Entschließungsanträge B 3-1355, 1363, 1369 und 1428/90 sind hinfällig.)

#### 8. Rahmenabkommen EWG/Argentinien (Abstimmung) \*

(Bericht Titley — Dok. A 3-112/90)

— *Vorschlag der Kommission:*

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 6*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Ziffer 2 wurde für unzulässig erklärt.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 6*).

#### 9. Freihandelsabkommen EWG/GCC (Abstimmung)

(Entschließungsantrag im Bericht Moorhouse — A 3-152/90)

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 6, 7, 3 durch elektronische Abstimmung, 9, 8, 4, 5, und 1.

Herr Bowe gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die Entschließung an (*Teil II Punkt 7*).

#### 10. EHLASS-Projekt (Aussprache und Abstimmung) \*

Herr Vernier erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(89) 550 — C 3-216/89) für eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 86/138/EWG über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter und über die Finanzierung der letzten beiden Projektjahre (A 3-135/90).

Herr Cot beantragt gemäß Artikel 104 der Geschäftsordnung im Namen der S-Fraktion die Schließung der Aussprache.

Das Parlament erklärt sich damit einverstanden.

#### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Entscheidung Dok. KOM(89) 550 — C 3-216/89:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 11, 12, 3, 4, 5, 7, 9 und 10.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 6 und 8.

Hinfällig: Änderungsanträge Nrn. 1, 2 und 13.

Der Berichterstatter sprach zu allen Änderungsanträgen.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 8*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Es sprechen der Berichterstatter, der nach der Haltung der Kommission zu den vom Parlament angenommenen Änderungsanträgen fragt, Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, der die entsprechenden Erläuterungen gibt, und der Berichterstatter.

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 8*).

#### 11. Fischereiabkommen EWG/Kap Verde (Aussprache und Abstimmung) \*

Herr da Cunha Oliveira erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(90) 109 — C 3-119/90) für eine Verordnung über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes (A 3-185/90).

Es spricht Herr Cot, der im Namen der S-Fraktion und gestützt auf Artikel 104 der Geschäftsordnung die Schließung der Aussprache beantragt.

Es sprechen Frau Aglietta, die darauf hinweist, daß gemäß Absatz 2 dieses Artikels ein Mitglied jeder Fraktion, die noch nicht in der Aussprache gesprochen hat, das Wort ergreifen kann, und Herr Cot.

Das Parlament stimmt dem Antrag auf Schließung der Aussprache zu.

Es spricht gemäß Artikel 104,2 der Geschäftsordnung Herr Carvalho Cardoso im Namen der PPE-Fraktion.

Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, spricht zu dem eingereichten Änderungsantrag.

#### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 109 — C 3-119/90:*

Änderungsantrag Nr. 1: angenommen.

Freitag, 13. Juli 1990

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 9*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 9*).

## 12. Grundregeln für Käse (Aussprache und Abstimmung) \*

Herr Guillaume erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(90) 209 — C 3-146/90) für eine Verordnung mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (A 3-186/90).

VORSITZ: HERR ALBER

*Vizepräsident*

Es spricht Herr Cot zum Verfahren.

In der Aussprache sprechen die Herren Marck im Namen der PPE-Fraktion, und Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 209 — C 3-146/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 und 3.

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 2.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 10*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 10*).

## 13. Agrarhandel EGW/DDR (Aussprache und Abstimmung) \*

Herr Guillaume erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(90) 282 — C 3-179/90) für eine

Verordnung mit Übergangsmaßnahmen für den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Deutschen Demokratischen Republik im Sektor Landwirtschaft und Fischerei (A 3-187/90).

Es sprechen die Herren Thureau im Namen der S-Fraktion, Bocklet im Namen der PPE-Fraktion, Ortiz Clement, Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*, und der Berichterstatter, der darauf hinweist, daß die Änderungsanträge Nrn. 7 bis 18 zurückgezogen wurden.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 282 — C 3-179/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 3, 1, 2, 6, 4 und 5.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 7 bis 18.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission. (*Teil II Punkt 11*).

— *Entwurf einer legislativen Entschließung:*

Das Parlament nimmt die legislative Entschließung an (*Teil II Punkt 11*).

## 14. Wirtschaftshilfe für Mittel- und Osteuropa (Aussprache und Abstimmung) \*

Frau Junker erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(90) 318 — C 3-211/90) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa (A 3-188/90).

Es sprechen die Abgeordneten Peijs im Namen der PPE-Fraktion und De Clercq im Namen der LDR-Fraktion sowie Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 318 — C 3-211/90:*

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1 durch elektronische Abstimmung und 2.

Freitag, 13. Juli 1990

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 12*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

*Erklärungen zur Abstimmung*

Es sprechen die Herren Habsburg im Namen der Obleute der Fraktionen, zur Organisation der Arbeiten und Tomlinson.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 12*).

### 15. Fischereiabkommen (Fortsetzung der Aussprache und Abstimmung)\*

Nach der Tagesordnung folgt die Fortsetzung der gemeinsamen Aussprache über die Berichte Domingo Segarra (A 3-150/90, Miranda da Silva (A 3-132/90) und eine mündliche Anfrage mit Aussprache (B 3-1062/90) (*Beginn s. Teil I Punkt 19 des Protokolls vom 10. Juli 1990*).

Sir Christopher Prout beantragt im Namen der ED-Fraktion und gestützt auf Artikel 104 der Geschäftsordnung Schluß der Aussprache.

Das Parlament stimmt dem zu.

Der Präsident teilt mit, zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage die folgenden EntschlieÙungsanträge mit Antrag auf baldige Abstimmung gemäß Artikel 58,5 der Geschäftsordnung erhalten zu haben:

— von Herrn Arias Cañete im Namen der PPE-Fraktion zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Ausarbeitung der Fischereiabkommen und der Verteilung der Quoten, zur Gewährung von strukturellen Beihilfen an Regionen außerhalb der Gemeinschaft mittels Fischereiabkommen und zur Nutzung bzw. Verteilung der Fangquoten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 (B 3-1269/90);

— von Frau Domingo Segarra im Namen der GUE-Fraktion zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Ausarbeitung der Fischereiabkommen und der Verteilung der Quoten, zur Gewährung von strukturellen Beihilfen an Regionen außerhalb der Gemeinschaft mittels Fischereiabkommen und zur Nutzung bzw. Verteilung der Fangquoten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 (B 3-1278/90);

— von Herrn Miranda da Silva im Namen der CG-Fraktion zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Ausarbeitung der Fischereiabkommen und der Verteilung der Quoten zur Gewährung von strukturellen Beihilfen an Regionen außerhalb der Gemeinschaft mittels Fischereiabkommen und zur Nutzung bzw. Verteilung der Fangquoten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 (B 3-1280/90);

— von den Abgeordneten Howell, Jepsen und C. Beazley im Namen der ED-Fraktion sowie Ewing, Killilea, Lane und Nicholson zur den Fischereiabkommen, den Hilfen im Rahmen der Fischereiabkommen und der Zuteilung von Fangquoten nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 (B 3-1281/90);

— von Herrn Garcia im Namen der LDR-Fraktion zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Ausarbeitung der Fischereiabkommen und der Verteilung von Fangquoten (B 3-1282/90);

— von den Abgeordneten Vazques Fouz, Marinho, Pery, McCubbin, Sapena Granell, Lüttge, Colino Salamanca, Sierra, Bardaji, Izquierdo Rojo und Pons Grau im Namen der S-Fraktion zur Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Ausarbeitung von Fischereiabkommen und an der Zuteilung von Fangquoten; zur Gewährung von Strukturbeihilfen aufgrund von Fischereiabkommen für Regionen außerhalb der Gemeinschaft; zur Nutzung und zur Zuteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4054/89 des Rates vom 19. Dezember 1989 vorgesehenen Fangmöglichkeiten (B 3-1283/90).

Es sprechen die Abgeordneten Fernex im Namen der V-Fraktion, Killilea, Vazquez Fouz, diese beiden zu der Möglichkeit, daß Redner, die nicht sprechen konnten, schriftliche Erklärungen zur Abstimmung abgeben können, Lane im Namen der RDE-Fraktion, Blaney im Namen der ARC-Fraktion, McCubbin zum Ablauf der Aussprache, außerdem fragt er, ob Frau Ewing bereit sei, ihre Änderungsanträge zurückzuziehen, und Howell, der beantragt, die Abstimmung über den Inhalt der EntschlieÙungsanträge zum Abschluß der Aussprache über die mündliche Anfrage solle im September stattfinden.

Der Präsident antwortet dem letzten Redner, daß das Parlament zuerst über den Antrag auf baldige Abstimmung über die fraglichen EntschlieÙungsanträge abstimmen müsse.

*Beschluß über den Antrag auf baldige Abstimmung:*

Das Parlament beschließt die baldige Abstimmung.

Herr Howell widerspricht einer eventuellen Abstimmung über den Inhalt der fraglichen EntschlieÙungsanträge während der laufenden Tagung.

Unter diesen Umständen entscheidet der Präsident, dem Parlament nicht die sofortige Abstimmung über den Inhalt vorzuschlagen.

Herr Miranda da Silva weist darauf hin, daß es Präzedenzfälle in dieser Sache gibt, und beantragt, die EntschlieÙungsanträge noch an diesem Tag zur Abstimmung zu stellen.

Der Präsident erinnert an die Bestimmungen nach Artikel 58,5 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung, die die Abstimmung über den Inhalt in der folgenden Sitzung vorsehen.

Freitag, 13. Juli 1990

### ABSTIMMUNG

a) Bericht Domingo Segarra — A 3-150/90:

— Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 92 — C 3-114/90:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 13 a).

— Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 13 a).

b) Bericht Miranda da Silva — A 3-132/90:

— Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(89) 617 — C 3-4/90:

Das Parlament billigt den Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 13 b).

— Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 13 b).

### 16. Währungsausgleichsbeträge und Umrechnungskurse (Aussprache und Abstimmung) \*

Frau Lulling erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(90) 73 — C 3-89/90) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1676/85 und 1677/85 hinsichtlich der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse und Währungsausgleichsbeträge (A 3-171/90).

Es sprechen die Abgeordneten Howell im Namen der ED-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion und Alavanos im Namen der CG-Fraktion sowie Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

### ABSTIMMUNG

— Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 73 — C 3-89/90:

Angenommen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2 und 3 durch elektronische Abstimmung.

Abgelehnt: Änderungsanträge Nrn. 5 durch elektronische Abstimmung, 4 durch elektronische Abstimmung und 6.

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (Teil II Punkt 14).

— Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:

Herr Guillaume gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 14).

Herr Falconer teilt mit, er habe eine Antwort in französischer Sprache auf eine von ihm an die Kommission gerichtete Anfrage erhalten, und fordert, die Kommission solle ihm vor der nächsten Tagung in englisch antworten.

### 17. Sechster Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Aussprache und Abstimmung)

Herr De Gucht erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte über den sechsten Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1988 (Dok. KOM(89) 411 — C 3-133/89) (A 3-158/90).

Es sprechen die Abgeordneten Anastassopoulos im Namen der PPE-Fraktion, Calvo Ortega im Namen der LDR-Fraktion, Sir Christopher Prout im Namen der ED-Fraktion, Amendola im Namen der V-Fraktion, Martinez, DR-Fraktion und Medina Ortega im Namen der S-Fraktion sowie Herr Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

### ABSTIMMUNG

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 2.

Annulliert: Änderungsantrag Nr. 1.

Die verschiedenen Textteile wurden nacheinander angenommen, mit Ausnahme von Teil 2 der Ziffer 12, über die Teilung der Abstimmung beantragt worden war:

Teil 1: bis „nationalen Parlamenten“: angenommen.

Teil 2: Rest: abgelehnt.

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (Teil II Punkt 15).

### 18. Zollkontingent für Rindfleisch (Aussprache und Abstimmung) \*

Herr de Clercq erläutert seinen Bericht im Namen des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen über

Freitag, 13. Juli 1990

den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(90) 6 — C 3-88/90) für eine Verordnung zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Code 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1990 (A 3-147/90).

Es sprechen die Herren McCartin im Namen der PPE-Fraktion, Guillaume im Namen der RDE-Fraktion, Lane und Pandolfi, *Vizepräsident der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

#### ABSTIMMUNG

— *Vorschlag für eine Verordnung — Dok. KOM(90) 6 — C 3 — 88/90:*

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission (*Teil II Punkt 16*).

— *Entwurf einer legislativen EntschlieÙung:*

Das Parlament nimmt die legislative EntschlieÙung an (*Teil II Punkt 16*).

#### 19. Umwelt und Massentourismus (Aussprache und Abstimmung)

Frau Díez de Rivera erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Maßnahmen, die im Rahmen des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs zum Schutz der Umwelt vor möglichen Schäden durch den Massentourismus zu treffen sind (A 3-120/90).

Es sprechen die Abgeordneten Coimbra Martins, S-Fraktion, Braun-Moser, PPE-Fraktion, Vohrer, LDR-Fraktion, Amendola im Namen der V-Fraktion, Martinez, DR-Fraktion, Simeoni in Vertretung von Frau Bjørnvg im Namen der ARC-Fraktion und Mendes Bota im Namen der LDR-Fraktion sowie Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

#### ABSTIMMUNG

Angenommen: Änderungsantrag Nr. 5 (Kompromiß).

Abgelehnt: Änderungsantrag Nr. 4.

Zurückgezogen: Änderungsanträge Nrn. 1, 2, und 3.

Die verschiedenen Textteile wurden nacheinander angenommen, Ziffer 10 nach getrennten Teilen (LDR).

Herr Seligman richtet eine Frage an die Kommission, die Herr Ripa di Meana beantwortet.

Das Parlament nimmt die EntschlieÙung durch namentliche Abstimmung (V) an:

Abgegebene Stimmen: 55,  
Ja-Stimmen: 55,  
Nein-Stimmen: 0,  
Enthaltungen: 0.

(*Teil II Punkt 17*).

#### 20. Einfuhr bestimmter Pelzwaren (Aussprache und Abstimmung) \*

Frau Banotti erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(89) 198 — C 3-82/89) für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren (A 3-138/90).

Es sprechen die Abgeordneten Collins, Vorsitzender des Umweltausschusses, zu diesen Ausführungen und Aglietta im Namen des mitberatenden Außenwirtschaftsausschusses.

Der Präsident gibt bekannt, daß ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit gemäß Artikel 89,3 der Geschäftsordnung zum Ende der Aussprache angekündigt sei.

In der Aussprache sprechen die Abgeordneten Muntingh im Namen der S-Fraktion Oomen-Ruijten im Namen der PPE-Fraktion, Langer, der dagegen protestiert, daß der Präsident schon zu Beginn der Aussprache mitgeteilt habe, daß vor der Abstimmung ein Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit gestellt werde, was zur Folge gehabt habe, daß die Anwesenheit im Plenarsaal noch weiter zurückgegangen sei, Wijsenbeek im Namen der LDR-Fraktion, Seligman im Namen der ED-Fraktion, Amendola, Killilea, RDE-Fraktion, Martinez im Namen der DR-Fraktion und Bjørnvg im Namen der ARC-Fraktion sowie Herr Ripa di Meana, *Mitglied der Kommission*.

Der Präsident erklärt die Aussprache für geschlossen.

Frau Oomen-Ruijten beantragt gestützt auf Artikel 89,3 der Geschäftsordnung die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Mehr als 13 Abgeordnete erheben sich, um diesen Antrag zu unterstützen.



Freitag, 13. Juli 1990

Der Präsident stellt fest, daß die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist.

Infolge dessen wird die Abstimmung über diesen Bericht auf die nächste Tagung vertagt.

## 21. Erklärung des Präsidenten

Der Präsident gibt bekannt, daß der Rat ihm ein Dokument mit seinen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über die Jahresabschlüsse bzw. konsolidierten Abschlüsse im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich übermittelt hat.

Er fügt hinzu, daß er gemäß Artikel 45 der Geschäftsordnung den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses konsultiert hat um zu prüfen, ob der übermittelte Text den Charakter eines gemeinsamen Standpunktes hat.

Der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses hat ihm mitgeteilt, daß der übermittelte Text gegenüber dem Vorschlag, über den das Europäische Parlament am 9. April 1987, also vor über drei Jahren, abgestimmt hat, neue Elemente einführt, und daß diese Änderungen als „entscheidend“ im Sinne von Artikel 42 der Geschäftsordnung zu betrachten sind.

Der zuständige Ausschuß ist der Auffassung, daß das Verfahren der zweiten Lesung nicht ausreicht, um den neuen Text in angemessener Weise zu prüfen und wünscht, das legislative Verfahren auf der Grundlage eines geänderten Vorschlags erneut zu beginnen.

Der Präsident erklärt, daß er in Anwendung von Artikel 45 der Geschäftsordnung den Präsidenten des Rates und den Präsidenten der Kommission kontaktiert hat mit dem Ziel, eine angemessene Lösung für diese Frage zu finden. Er werde das Parlament über die Entwicklung dieses Gegenstands auf dem laufenden halten.

In Anbetracht der Tageszeit wird der Bericht Bombard (A 3-121/90) von der Tagesordnung abgesetzt.

## 22. Zusammensetzung des Parlaments

Der Präsident gibt bekannt, daß Herr Montero Zabala ihm schriftlich seinen Mandatsverzicht mit Wirkung vom 1. September 1990 mitgeteilt hat.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments stellt das Parlament das Freiwerden dieses Sitzes fest und unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat davon.

## 23. Zusammensetzung der Ausschüsse

Auf Antrag der S-, LDR- und CG-Fraktion, bestätigt das Parlament die Benennung folgender Abgeordneter als Ausschußmitglieder:

- Ausschuß für Regionalpolitik: Herr Newman anstelle von Herrn Martin,
- Institutioneller Ausschuß: Herr Capucho anstelle von Herrn Pimenta,
- Untersuchungsausschuß zum Rassismus: Herr De Rossa anstelle von Frau Elmalan.

## 24. Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register (Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Der Präsident teilt dem Parlament gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Anzahl der Unterschriften mit, die diese Erklärungen erhalten haben (*Anlage II*).

## 25. Übermittlung der in dieser Sitzung angenommenen Entschließungen

Der Präsident weist darauf hin, daß das Protokoll dieser Sitzung dem Parlament gemäß Artikel 107 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu Beginn der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Mit Zustimmung des Parlaments erklärt er, daß er die angenommenen Entschließungen umgehend den Adressaten übermitteln wird.

## 26. Zeitpunkt der nächsten Tagung

Der Präsident weist darauf hin, daß die nächste Tagung vom 10. bis 14. September 1990 stattfindet.

## 27. Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments für unterbrochen.

*(Die Sitzung wird um 13.15 geschlossen.)*

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Enrique BARÓN CRESPO  
Präsident

## TEIL II

## Vom Europäischen Parlament angenommene Texte

## 1. Verfahren ohne Bericht \*

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (KOM(90) 246 endg. — C3-192/90) für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91: gebilligt

## 2. Politische Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa

- Dok. A3-172/90

## ENTSCHLIESSUNG

## zu den politischen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa, einschließlich der Sowjetunion, und zur Rolle der Europäischen Gemeinschaft

*Das Europäische Parlament,*

- unter Bezugnahme auf die im Juni 1988 von der Europäischen Gemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe unterzeichnete Gemeinsame Erklärung über die Aufnahme offizieller Beziehungen,
- unter Bezugnahme auf die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einzelnen Staaten Mittel- und Osteuropas abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen und die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu diesen Abkommen,
- unter Hinweis auf seine folgenden Entschlüsse
  - vom 22. Januar 1987 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und den osteuropäischen Mitgliedstaaten des RGW <sup>(1)</sup>,
  - vom 15. September 1988 zu den politischen Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zur Sowjetunion <sup>(2)</sup>,
  - vom 14. März 1989 zur Sicherheit in Westeuropa <sup>(3)</sup>;
  - vom 15. Februar 1990 über die politischen Aspekte der Lage in Polen <sup>(4)</sup>,
  - vom 15. Februar 1990 über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Polen <sup>(5)</sup>,
  - vom 5. April 1990 zur COCOM-Liste <sup>(6)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 46 vom 23.2.1987, S. 71.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 262 vom 10.10.1988, S. 133.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1989, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 68 vom 19.3.1990, S. 146.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 68 vom 19.3.1990, S. 149.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 113 vom 7.5.1990, S. 171.

Freitag, 13. Juli 1990

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zu den Ost/West-Beziehungen der auf dem Pariser Wirtschaftsgipfel im Juli 1989 vertretenen Staats- und Regierungschefs,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Tagung der Staats- und Regierungschefs der Zwölf vom 18. November 1989 in Paris und des Europäischen Rates vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg,
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin,
- in Kenntnis des von den Abgeordneten Klepsch und Habsburg im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei und Herrn Prout im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten eingereichten Entschließungsantrags zu einem Europäischen Demokratiefonds (B3-259/90),
- in Kenntnis des Zwischenberichts des Politischen Ausschusses (A3-172/90),

vertritt die Auffassung, daß

- a) sich die Staaten Mittel- und Osteuropas außer Albanien auf dem Weg einer von den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie westlichen Musters inspirierten Demokratisierung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen befinden, und daß diese Demokratisierungsprozesse in Mittel- und Osteuropa der dringenden internationalen umfassenden Unterstützung bedürfen, damit wirtschaftliche Fortschritte zu politischer Stabilität beitragen können,
- b) eine demokratische Gesellschaft auf der vollständigen Respektierung der Grund-, Bürger- und Menschenrechte ebenso beruhen muß wie auf Parteienpluralismus, der Durchführung freier und geheimer Wahlen und sozialen Grundrechten,
- c) die Europäische Gemeinschaft ein erfolgreiches Modell für eine friedliche und zukunftsgerichtete Integration von Staaten ist,
- d) Pluralismus auch durch das Wirken der Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmen, Verbände, usw. gekennzeichnet ist,
- e) für den Schutz der Minderheiten gesorgt werden muß,
- f) das Wiederaufleben der Nationalismen eine destabilisierende Wirkung für die internationale Gemeinschaft haben kann,
- g) die in der KSZE-Schlußakte übereingekommenen Grundlagen für die Beziehungen zwischen den Unterzeichnerstaaten, besonders die Prinzipien Gewaltverzicht und friedliche Konfliktregelung, territoriale Integrität, Unverletzbarkeit der Grenzen und Nichteinmischung in innere Angelegenheiten weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit besitzen,
- h) die Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa und die zu erwartende Vereinigung der beiden deutschen Staaten eine neue sicherheitspolitische Situation in Europa schafft,
- i) die KSZE einen geeigneten Rahmen bildet, um für die Sicherheit aller Unterzeichnerstaaten Vorkehrungen zu treffen,
- j) enge Beziehungen zwischen Europa und den Vereinigten Staaten auch in Zukunft von großer Bedeutung sind,
- k) das Europäische Parlament die auf dem jüngsten Dubliner Gipfel von den Staats- und Regierungschefs der EG bekräftigten Auffassungen über den positiven Charakter des Einigungsprozesses der beiden deutschen Staaten teilt, von dem zu hoffen ist, daß er den Auftakt für die Einigung ganz Europas bildet,
- l) das bisher in den mittel- und osteuropäischen Ländern herrschende Wirtschaftssystem sich nicht positiv auswirkte und daß nach Wirtschaftsreformen gesucht werden muß, die die defizitären Volkswirtschaften wieder sanieren, wobei es gilt, die menschlichen und materiellen Ressourcen im Interesse einer eigenständigen Entwicklung unter Berücksichtigung der sozialen und umweltbedingten Grenzen soweit wie möglich zu wahren und zu nutzen,

Freitag, 13. Juli 1990

- m) der Erfolg des Demokratisierungsprozesses in Mittel- und Osteuropa und in der Sowjetunion tiefgreifende Reformen der jeweiligen Wirtschafts- und Sozialsysteme erforderlich macht und dazu die aktive Unterstützung der internationalen Gemeinschaft benötigt wird,
- n) erfolgversprechende Wirtschaftsreformen auf der Einführung von sozialer Marktwirtschaft mit Garantien für soziale Sicherheit und Umweltschutz beruhen müssen,
- o) erfolgversprechende Wirtschaftsreformen sich jedenfalls auf die soziale Sicherheit, die Chancengleichheit für alle Bürger, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Gesundheitsschutz der Bürger und den Umweltschutz stützen müssen;
- p) die Europäische Gemeinschaft noch stärker als bisher die wirtschaftliche, finanzielle, institutionelle und ökologische Zusammenarbeit mit allen mittel- und osteuropäischen Staaten ausbauen muß,
- q) die Europäische Gemeinschaft gewillt ist, die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit jedem einzelnen der mittel- und osteuropäischen Staaten zu verstärken sowie den Kulturaustausch und die Begegnungen zwischen den Bürgern aus Ost und West zu fördern,
- r) grenzübergreifende und eng zusammengehörende Probleme wie Rüstung, Fragen des Umweltschutzes und der Dritten Welt nur zusammen gelöst werden können,

betrachtet folgende Elemente als wegweisend für die zukünftige Rolle der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die politischen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa:

### **I. Grundlagen**

1. begrüßt die Fortschritte, die von den mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Sowjetunion im Hinblick auf die Ablösung totalitärer Strukturen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft durch offene demokratische und pluralistische Strukturen gemacht wurden, und stellt gleichzeitig fest, daß noch viel zu tun bleibt, bis der demokratische Umbau in Mittel- und Osteuropa abgeschlossen sein wird;
2. fordert die EG auf, durch eine zügige Umsetzung der abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen und einen schnellen Abschluß der noch laufenden Verhandlungen zum demokratischen Fortschritt in Mittel- und Osteuropa beizutragen;
3. unterstützt alle Maßnahmen, die die Verankerung einer pluralistischen Parteien-, Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur erleichtern, und ist der Meinung, daß die politischen Parteien Westeuropas, gesellschaftliche Gruppen und Verbände und die Kirchen einen Beitrag zum Aufbau pluralistischer und verantwortungsvoller Gesellschaften leisten können;
4. befürwortet, daß die geeigneten Organisationen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten der EG den Aufbau einer pluralistischen parlamentarischen Demokratie und die Entfaltung demokratischer Parteien in Mittel- und Osteuropa unterstützen;
5. befürwortet Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit zwischen Ost und West, der kulturellen Beziehungen sowie des Entstehens von Städte- und Gemeindepartnerschaften;
6. fordert die Kommission auf, ab sofort die Maßnahmen und Programme für Jugendaustausch, Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und Ausbildung auf alle Länder Osteuropas, die die Demokratisierung eingeleitet haben, einschließlich der Sowjetunion auszudehnen, selbst wenn ihre Beteiligung zunächst nur auf die Nutznießung der bestehenden Netze hinausläuft und die genehmigten Mittel nicht aufgestockt werden;
7. fordert die vollständige Einhaltung und Anwendung der KSZE-Schlußakte und der UN-Charta für die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte (einschließlich der Freilassung der verbleibenden Gewissenshäftlinge und faire Prozeßbedingungen für politische Gefangene) sowie demokratischer Prinzipien in allen Staaten Europas;
8. sieht in der Verankerung demokratischer Strukturen sowie der vorbehaltlosen Achtung der Grund- und Menschenrechte die Grundlage für die Vertiefung der Zusammenarbeit und die Ausdehnung wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Unterstützungsmaßnahmen der EG für Mittel- und Osteuropa;

Freitag, 13. Juli 1990

9. spricht sich dafür aus, daß allen politischen Gruppen gleiche Chancen bei der Beteiligung an den Wahlkämpfen eingeräumt werden;
10. spricht sich dafür aus, daß die Anliegen der Minderheiten und Nationalitäten demokratisch, verständnisvoll und der historischen Wahrheit entsprechend behandelt werden;
11. begrüßt die vom Plenum des Zentralkomitees der KPdSU am 7. Februar 1990 vorbereitete Entscheidung, das Machtmonopol der Kommunistischen Partei aus der sowjetischen Verfassung zu streichen;
12. begrüßt, daß in den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie in der Sowjetunion vor kurzem Mehrparteienwahlen stattgefunden haben;
13. begrüßt es, daß eine Änderung der Verfassung der Sowjetunion angekündigt wurde;
14. erwartet, daß das neue Präsidialsystem in der Sowjetunion, welches den Präsidenten mit großen Vollmachten ausgestattet hat, sich in ein demokratisches politisches System einfügt;
15. erhofft sich, daß alle Instanzen der neuen demokratischen Systeme einer demokratischen Kontrolle unterworfen und daß echte Rechtsgarantien zum Schutz der Freiheit der Bürger entwickelt werden;
16. unterstützt die Mitgliedschaft der mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Sowjetunion im Europarat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind;

## ***II. Sicherheit und Abrüstung***

17. wünscht nach Abschluß der laufenden Verhandlungen über konventionelle Truppenreduzierung in Europa (CFE) die unmittelbare Einberufung einer CFE-II-Verhandlungsrunde, um weitere konventionelle Abrüstungsschritte zu vereinbaren;
18. begrüßt die Bereitschaft der Sowjetunion zu asymmetrischer Abrüstung mit dem Ziel eines Gleichgewichts auf niedrigem Niveau sowie den eingeleiteten Abzug sowjetischer Truppen aus den souveränen Staaten Mittel- und Osteuropas, dort, wo dies gewünscht ist;
19. begrüßt die Ergebnisse des jüngsten Gipfeltreffens Bush/Gorbatschow;
20. hält es für sinnvoll, im Rahmen der KSZE eine gesamteuropäische Sicherheitsstruktur zu entwickeln, um den Sicherheitsbedürfnissen aller europäischen Staaten, inklusive der Sowjetunion zu entsprechen;
21. hält es für sinnvoll, eine Stärkung des im Rahmen der KSZE entwickelten Vertrauensbildungsprozesses in Betracht zu ziehen, damit eine echte Verifikationsinstanz eingesetzt werden kann;
22. stellt mit Genugtuung fest, daß zwischen den Bündnissen ein Dialog über Sicherheitskonzepte und -doktrinen in Gang gekommen ist;
23. ist der Meinung, daß die bestehenden Militärbündnisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Beitrag für die Sicherheit Europas leisten;
24. ist der Auffassung, daß die Sicherheits- und Abrüstungspolitik bei der derzeitigen Entwicklung in Europa nicht nebensächlich bleiben darf, und eine aktive Ostpolitik der Gemeinschaft somit Hand in Hand gehen muß mit einer Fortsetzung des Abrüstungsprozesses in Europa mit dem Ziel einer künftigen Sicherheitspartnerschaft zwischen Ost und West;

## ***III. Vereinigung der beiden deutschen Staaten***

25. ist der Meinung, daß einige Elemente der deutschen Vereinigung, einschließlich der Anerkennung der bestehenden deutschen Grenzen und gewisse Sicherheitsbestimmungen, in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag niedergelegt werden sollten;
26. begrüßt die Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 bezüglich der Vereinigung Deutschlands;

Freitag, 13. Juli 1990

27. begrüßt die Fortschritte auf dem Weg zur deutschen Einigung und fordert, daß die Europäische Gemeinschaft eng in diesbezügliche Entwicklungen eingebunden wird;

28. ist der Auffassung, daß für die Gespräche über eine endgültige Regelung der deutschen Frage die Formel „2 + 4“ durch eine ständige Konsultation aller Nachbarn beider deutscher Staaten wie auch im NATO- und EG-Rahmen ergänzt werden sollte;

#### *IV. Wirtschaftliche und andere Entwicklungen*

29. fordert die Europäische Gemeinschaft dazu auf, ihr im Rahmen der G-24 aufgenommenes Engagement (PHARE-Programm) unvermindert fortzusetzen und es auf die anderen Länder auszudehnen, mit denen ein Kooperationsabkommen bereits abgeschlossen wurde bzw. wird;

30. bedauert, daß der Europäische Rat von Dublin die Leitlinien seiner Politik gegenüber der UdSSR nicht deutlicher festgelegt hat;

31. betrachtet die Beschlüsse des Straßburger Gipfels vom 8./9. Dezember 1989 und der Kommission bezüglich der Aufgaben der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des TEMPUS-Programms und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung als richtungsweisend, bedauert aber zugleich, daß nur 40% der Mittel für Infrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt werden sollen, obwohl die Verbesserung der Infrastruktur die Voraussetzung der wirtschaftlichen Entwicklung ist;

32. ist der Überzeugung, daß Finanzhilfe wie technische Hilfe eines geeigneten Rahmens im jeweiligen Empfängerland bedarf, um voll zum Tragen zu kommen, und daß Hilfe entsprechend der Aufnahmefähigkeit und des tatsächlichen Bedarfs jedes einzelnen Landes geleistet werden soll, und fordert die Kommission auf, durch Verkehrs- und Kommunikationsprojekte zur Schaffung eines gesamteuropäischen Verkehrsraums beizutragen;

33. begrüßt das TEMPUS-Programm besonders im Hinblick auf universitäre Zusammenarbeit sowie Unterstützungsmaßnahmen zur Managementschulung, zur Vermittlung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und von Marketingtechniken;

34. begrüßt die Programme für eine Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen, hält es allerdings für erforderlich, mit den Ländern, in denen Investitionen aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft getätigt werden, zum Schutz vor möglichem Sozialdumping einen Sozialkodex auszuarbeiten;

35. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, daß die COCOM-Normen gegenüber den mittel- und osteuropäischen Ländern einschließlich der Sowjetunion demnächst ganz abgeschafft werden;

36. wünscht, daß die Gemeinschaft Verbesserungen bei den Konzessionen im Zusammenhang mit der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den Ländern Mittel- und Osteuropas in die Europäische Gemeinschaft, vor allem für Bulgarien und Jugoslawien, vorsieht;

37. fordert die Kommission auf, gemäß Artikel 223 Absatz 3 des EWG-Vertrags einen Vorschlag zur Änderung oder Aufhebung der in Absatz 2 desselben Artikels genannten Liste zu unterbreiten;

38. geht davon aus, daß ein Netz von Handels- und Kooperationsabkommen, die eine normale Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ermöglichen, als Ausgangspunkt für die künftigen Beziehungen der Gemeinschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas dienen soll, und spricht sich in Anlehnung an die Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 dafür aus, sobald die Grundbedingungen dafür erfüllt sind, Assoziationsverhandlungen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas durchzuführen, ohne dabei die Möglichkeit eines späteren Beitritts dieser Länder zur Europäischen Gemeinschaft auszuschließen;

39. ist der Auffassung, daß Vorkehrungen getroffen werden sollen, damit die Staaten Mittel- und Osteuropas einschließlich der UdSSR die Bedingungen erfüllen können, um Mitglied des GATT, des IMF und der Weltbank zu werden;

Freitag, 13. Juli 1990

40. vertritt die Auffassung, daß in den Verhandlungen mit den Staaten Mittel- und Osteuropas den individuellen Gegebenheiten jedes einzelnen Landes Rechnung getragen werden muß;
41. fordert, daß im Rahmen der zwischen der Gemeinschaft und den osteuropäischen Ländern bestehenden Zusammenarbeit im Energiebereich eine energiepolitische Gesamtstrategie für diese Länder ausgearbeitet wird, die eine Differenzierung der Energiequellen und nicht eine Beschränkung nur auf die Kernenergie vorsieht;
42. begrüßt, daß der vom Zentralkomitee der KPdSU gebilligte Entwurf für ein neues Parteiprogramm neben der Zulassung der Bildung neuer Parteien auch ein Bekenntnis zur Einführung von Elementen einer sozialen Marktwirtschaft und zu einzelnen Formen privaten und gemischten Eigentums (insbesondere im Bereich der Agrarreform) enthält;
43. begrüßt die Schlußfolgerungen der Bonner Sitzung zur politischen Zusammenarbeit im Rahmen der KSZE;
44. fordert dazu auf, den Umweltproblemen in Mittel- und Osteuropa einschließlich der Sowjetunion besondere Aufmerksamkeit zu widmen, den Modernisierungsprozeß der Wirtschaft durch entsprechende finanzielle Maßnahmen, Beratung und Zusammenarbeit ökologisch auszurichten, und diese Maßnahmen schnell auf den Weg zu bringen;
45. fordert die Gemeinschaft und die zuständigen internationalen Finanzorgane auf, politische Lösungen für das Problem der gravierenden Auslandsverschuldung der Länder Mittel- und Osteuropas (125 Mrd. Dollar) und der Entwicklungsländer auszuarbeiten;
46. ist der Ansicht, daß die sozialen und umweltpolitischen Auswirkungen der wirtschaftlichen Innovationen, die auf jeden Fall in den Ländern Mittel- und Osteuropas eingeführt werden, im voraus gebührend berücksichtigt werden müssen; fordert deshalb, daß gleichzeitig mit den handelspolitischen Maßnahmen auch Rechtsvorschriften im sozialen Bereich angeregt werden;
47. macht darauf aufmerksam, daß das gewachsene Engagement der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für Ost- und Mitteleuropa weder zu einer Einschränkung der Leistungen für die weniger wohlhabenden Gemeinschaftsländer (z. B. Strukturfonds) noch zu einer Einschränkung des weltweiten Engagements der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Umwelt- und Schuldenkrise sowie von Hunger und Armut führen darf;

#### ***V. Gesamteuropäische Vorkehrungen***

48. stellt fest, daß heute mehr als je zuvor ein Bedarf an einer gesamteuropäischen Struktur besteht, die als Rahmen für Übereinkünfte und Zusammenarbeit dient, und sieht in der KSZE ein dafür geeignetes Instrument;
49. befürwortet unter Hinweis auf die von der Sondertagung des Europäischen Rates vom 28. April 1990 entworfenen Leitlinien für die KSZE die Möglichkeit einer institutionalisierten Zusammenarbeit in der KSZE, einschließlich regelmäßiger Konsultationstreffen der Außenminister und der Einrichtung eines kleinen Verwaltungssekretariats zu prüfen;
50. hält es für sinnvoll, daß die Europäische Gemeinschaft als eigenständige Vertretung an den Helsinki II-Gesprächen teilnimmt;

#### ***VI. Die Zukunft der Europäischen Gemeinschaft***

51. vertritt die Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft, geleitet von dem Ziel, eine politische Union zu werden, den Kern des neuen Europa bilden soll;
52. ist der Meinung, daß die EPZ als Vorläufer einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik voll in die EG-Vertragsstruktur integriert werden soll und setzt sich dafür ein, daß die Europäische Gemeinschaft mit der Schaffung der Politischen Union eine eigene Außen- und Sicherheitspolitik, die sich in den KSZE-Rahmen einfügt, entwickelt;

Freitag, 13. Juli 1990

53. sieht in der Vertiefung der Gemeinschaftsbildung eine grundlegende Voraussetzung für jedwede Erweiterung der Gemeinschaft;
54. ist der Auffassung, daß diese Vertiefung nun, da die Gemeinschaft ihre Politik nach Osten ausweitet, bedeutet, daß an der Beseitigung von Unausgewogenheiten verstärkt gearbeitet und der Zusammenhalt innerhalb der auf die politische Union zusteuern den Gemeinschaft unter wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten verbessert werden muß;
55. fordert die Europäische Gemeinschaft dazu auf, die Beziehungen zu den anderen europäischen Staaten im Geist der Offenheit, der Solidarität und der Zusammenarbeit weiterzuentwickeln;
56. fordert den Präsidenten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf, seine Anmerkungen zu dieser Entschliebung gemäß Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses vom 28. Februar 1986 formell vorzulegen;
57. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den im Rahmen der EPZ zusammentretenden Außenministern, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der KSZE-Mitgliedstaaten zu übermitteln.

### 3. Rüstungsexporte

— Dok. B3-1176/90

## ENTSCHLIESSUNG

### zur Abrüstung, zur Umstellung der Rüstungsindustrie und zu Waffenexporten

*Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine früheren Entschliebungen zu dieser Frage und insbesondere auf seine Entschliebung vom 14. März 1989 zu Waffenexporten durch europäische Länder<sup>(1)</sup>,
- B. unter Hinweis auf Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c der Einheitlichen Europäischen Akte über die Europäische Politische Zusammenarbeit,
- C. in der Erwägung, daß der Handel mit Waffen, die zur Durchführung militärischer Operationen bzw. zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienen können, in den Bereich der Außenpolitik fällt und daß die Lieferung von Kriegsmaterial und strategischem Material an eine Regierung bedeutet, daß dieser Mittel in die Hand gegeben werden, um eine bestimmte Außen- bzw. Innenpolitik zu führen, d.h. entweder eine aggressive Haltung auf internationaler Ebene einzunehmen oder im Inneren Unterdrückungsstrukturen bzw. unmenschliche Praktiken wie die Folter aufrechtzuerhalten,
- D. in Anbetracht des in den Ländern Mittel- und Osteuropas begonnenen Demokratisierungsprozesses,
- E. ferner in Anbetracht der Demokratisierungsbewegungen in Afrika, Mittel- und Lateinamerika und Asien,
- F. in der Erwägung, daß die europäischen Demokratien diese Demokratisierungsbewegungen unterstützen und jeglichen Export von Waffen stoppen müssen, die dazu dienen, die Völker zu unterdrücken, die mehr Freiheit und Gerechtigkeit fordern,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1989, S. 34.



Freitag, 13. Juli 1990

G. in der Erwägung, daß Europa in der Welt eine aktive Rolle zur Förderung von Frieden, Freiheit und Entwicklung spielen muß,

1. ist der Auffassung, daß die Aussichten für Abkommen über Rüstungskontrolle und Abrüstung sowohl im konventionellen Bereich als auch in bezug auf Atomwaffen günstig sind, und fordert die EPZ auf, durch politische Maßnahmen, diplomatische Initiativen und wirtschaftliche und ökologische Zusammenarbeit zur Verringerung der Spannungen und zur Schaffung von Räumen der Freiheit und Demokratie in der Welt beizutragen;

2. begrüßt das Schreiben, das dem Europäischen Parlament am 21. Juni 1989 von Francisco Fernandez Ordoñez, dem damals amtierenden Präsidenten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, übermittelt wurde und in dem sich die Zwölf verpflichten, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution 43/75 I durchzuführen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, insbesondere folgende Maßnahmen ins Auge zu fassen:

- die Stärkung ihrer nationalen Systeme zur Kontrolle und Überwachung der Herstellung und des Transports von Waffen;
- die Prüfung von Mitteln, damit nicht Waffen über die legitimen Bedürfnisse der nationalen Sicherheit hinaus, unter Berücksichtigung der Charakteristiken jeder Region, beschafft werden;
- die Prüfung von Mitteln, die eine größere Offenheit und Transparenz in bezug auf den weltweiten Transfer von Waffen erlauben;

3. verweist in diesem Zusammenhang auf seine obengenannte EntschlieÙung vom 14. März 1989, in der das Parlament die Kommission auffordert, die Waffenexporte der Mitgliedstaaten zu prüfen, Untersuchungen durchzuführen und einen jährlichen Bericht zu veröffentlichen, um für eine größere Transparenz dieser Transaktionen zu sorgen, und fordert die Kommission auf, dem Parlament so bald wie möglich einen solchen Bericht vorzulegen;

4. fordert die Kommission auf, über den Stand der Durchführung des vom Parlament geforderten Sonderprogramms zur industriellen Umstellung zu berichten, mit dem den Industrien geholfen werden soll, die im Rüstungsbereich arbeiten und sich auf zivile Spitzentechnologie umstellen und eine optimale industrielle Effizienz erreichen möchten;

5. ersucht die Kommission, im Rahmen dieses Programms die spezifischen Maßnahmen zur industriellen Umstellung vorzusehen, die den im Verteidigungssektor tätigen Industrien helfen sollen, künftig hochwertige Güter und Spitzentechnologien (Technologien für erneuerbare Energie, Verwendung von Raketen als Träger, um Satelliten ins All zu schießen) herzustellen und dabei dem Bereich der ökologischen Sicherheit von seiten des Staates dieselbe Beachtung zu schenken wie der Garantie für den Bereich der militärischen Sicherheit;

6. verweist auf die Verpflichtung des Rates, die Militärausgaben auf ein Minimum zu reduzieren, damit größere Anstrengungen in den Bereichen soziale und wirtschaftliche Entwicklung und im Umweltbereich unternommen werden können;

7. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich als notwendig erweisen, damit die gegenüber bestimmten Ländern verhängten Embargos wirklich respektiert werden;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat und den Regierungen der Staaten Mitteleuropas zu übermitteln.

Freitag, 13. Juli 1990

#### 4. Zusätzliche vorrangige Aufgaben der EG aufgrund der gestiegenen Wirtschaftskraft

— Dok. B3-1478/90

### ENTSCHLISSUNG

zu zusätzlichen vorrangigen Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der veränderten politischen Situation in Mittel- und Osteuropa und der gestiegenen Wirtschaftskraft der Gemeinschaft

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Beschluß des Rates über die Eigenmittel vom 15. Juli 1988,
- unter Hinweis auf den Beschluß des Rates vom 12. März 1990 über die Revision der finanziellen Vorausschau,
- unter Hinweis auf die Änderung der finanziellen Vorausschau für 1991 und 1992, die vom Parlament am 4. April 1990 <sup>(1)</sup> mit großer Mehrheit angenommen und am 21. Mai 1990 vom Rat akzeptiert wurde,
- gestützt auf die Leitlinien für den Haushaltsplan 1991, die am 5. April 1990 verabschiedet wurden <sup>(2)</sup>,

1. fordert den Rat auf, die künftige Politik angesichts der neuen, außergewöhnlich günstigen Wirtschaftsentwicklung zu revidieren;
2. fordert die Kommission auf, Pläne zur Ausweitung der bestehenden Programme und/oder Einführung neuer Programme in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Parlaments auszuarbeiten;
3. unterteilt diese zusätzlichen Aufgaben in fünf Hauptkategorien:
  - a) Hilfe für Mittel- und Osteuropa;
  - b) zusätzliche Hilfe für die Entwicklungsländer Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums zur Stärkung der Solidarität mit den Entwicklungsländern;
  - c) Aufstockung der Mittel für den Regionalfonds und den Sozialfonds, wodurch der wirtschaftliche Zusammenhalt in der Gemeinschaft erst möglich wird;
  - d) Ausweitung der Maßnahmen im Rahmen der Einheitlichen Akte;
  - e) Aufstockung der Mittel für den Agrarstrukturfonds;

#### *Hilfe für Mittel- und Osteuropa*

4. ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft eine Reihe von Programmen aufstellen muß, die insbesondere den Umweltschutz und Verbesserungen im Verkehrs- und Telekommunikationssektor betreffen;
5. ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen als Aufgaben angesehen werden müssen, die die Gemeinschaft in Abstimmung mit den zwölf Mitgliedstaaten und den Ländern Mittel- und Osteuropas wahrnehmen muß, um die Investitionstätigkeit und die Entwicklung der Volkswirtschaften dieser Länder stärker zu fördern;

#### *Zusätzliche Hilfe für die Länder Lateinamerikas und Asiens*

6. nimmt zur Kenntnis, daß die Hilfe für Lateinamerika und Asien in den letzten Jahren zugenommen, jedoch noch nicht das Niveau erreicht hat, das nach Auffassung des Parlaments erforderlich ist, um den Friedensprozeß in Mittelamerika, den Kampf gegen den Drogenmißbrauch und das Hilfsprogramm zur Rettung der tropischen Regenwälder abzusichern;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 113 vom 7.5.1990, S. 81.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 113 vom 7.5.1990, S. 155.

Freitag, 13. Juli 1990

***Aufstockung der Mittel für den Regionalfonds und den Sozialfonds, insbesondere im Mittelmeerraum***

7. vertritt die Ansicht, daß die Mittel des Regionalfonds angesichts des starken wirtschaftlichen Aufschwungs in der Gemeinschaft ebenso wie die Mittel des Sozialfonds nach ihrer Verdoppelung weiter erhöht werden müssen;

***Ausweitung der Maßnahmen im Rahmen der Einheitlichen Akte***

8. stellt fest, daß im Rahmen der Haushaltsberatungen 1990 eine Reihe politischer Ziele für die kommenden Jahre festgelegt wurde: im Verkehrsbereich die Entwicklung und Finanzierung eines Verkehrsplans mit einer echten europäischen Dimension, im Energiesektor das THERMIE-Programm, im sozialen Bereich die Einführung einer Politik, die Maßnahmen der Berufsbildung sowie geeignete Maßnahmen für die Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und den übrigen Sozialpartnern einschließt, sowie die Schaffung eines getrennten Umweltfonds; weist darauf hin, daß Maßnahmen in diesen Bereichen erhöhte Finanzmittel erfordern;

***Aufstockung der Mittel für den Agrarstrukturfonds***

9. stellt fest, daß der Anteil des Agrarsektors an den Haushaltsausgaben insgesamt von etwa 70% auf 50% zurückgegangen ist; empfiehlt, daß in der Abteilung Garantie nicht in Anspruch genommene Mittel zur Bereitstellung ausreichender Mittel für die erforderlichen Agrarstrukturmaßnahmen verwendet werden sollten;

\*  
\* \* \*

10. macht die Staats- und Regierungschefs und die Finanzminister der zwölf Mitgliedstaaten darauf aufmerksam, daß die obenerwähnten zusätzlichen Aufgaben der Gemeinschaft wahrgenommen werden müssen, weil die politische Entwicklung dies erfordert und sich die wirtschaftlichen Voraussetzungen derart gebessert haben, daß die zusätzlichen Finanzmittel gemäß dem Beschluß über die Eigenmittel vom 15. Juli 1988 zur Verfügung stehen;

11. erwartet, daß Kommission und Rat die Arbeit unverzüglich aufnehmen, damit diese Programme noch im Haushaltsplan 1991 erfaßt werden können;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**5. Europäischer Rat von Dublin**

— Dok. B3-1351, 1360, 1367 und 1371/90

**ENTSCHLIESSUNG****zur Tagung des Europäischen Rates von Dublin**

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1990 in Dublin,

— unter Hinweis auf seine Entschliebungen vom 11. und 12. Juli 1990 zu institutionellen Fragen <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> Teil II Punkt 10 bzw. 2 des Protokolls vom 11. bzw. 12. Juli 1990.

Freitag, 13. Juli 1990

— unter Hinweis auf seine Stellungnahmen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere auf seine Entschlüsse vom 23. November 1989 <sup>(1)</sup>, 14. März <sup>(2)</sup>, 16. Mai <sup>(3)</sup> und 14. Juni 1990 <sup>(4)</sup>, in denen die wesentlichen Elemente des am 14. Februar 1984 angenommenen Vertragsentwurfs bekräftigt wurden,

1. ist der Ansicht, daß der Europäische Rat mit seiner Entscheidung über die Einberufung einer Regierungskonferenz über die Politische Union, die am 14. Dezember 1990 in Rom beginnen soll, einen bedeutsamen Schritt hin zur Verwirklichung der Europäischen Union in der vom Europäischen Parlament vorgegebenen Richtung getan hat;
2. ist der Ansicht, daß es die Vorschläge einiger Mitgliedstaaten für eine bruchstückhafte und begrenzte Reform der Verträge nicht ermöglichen, dieses Ziel zu erreichen, und daß nur ein globaler und ehrgeiziger Ansatz zur Schaffung einer Europäischen Union mit föderativem Charakter den Herausforderungen begegnen kann, denen die Gemeinschaft gegenübersteht; äußert seine tiefe Besorgnis in bezug auf die Tendenzen, die einzig und allein auf die Verstärkung der zwischenstaatlichen Strukturen in der Gemeinschaft ausgerichtet sind;
3. bekräftigt seine Verpflichtung, den Dialog mit der Kommission und den Mitgliedstaaten über die notwendigen institutionellen Reformen im Rahmen der vorbereitenden interinstitutionellen Konferenz fortzuführen, und weist darauf hin, daß die Stellungnahmen, die es gemäß Artikel 236 EWGV abgeben wird, vom Ergebnis dieses Dialogs abhängen;
4. nimmt mit Genugtuung die Bereitschaft des Europäischen Rates, einen ständigen Dialog mit dem Europäischen Parlament zu garantieren, zur Kenntnis; betont jedoch, daß diese Bereitschaft möglicherweise durch den Beschluß in Frage gestellt wird, die vorbereitenden Arbeiten der Regierungskonferenz über die Politische Union „auf die Beratungsergebnisse der Außenminister und auf Beiträge der Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission“ zu stützen, womit die vom Europäischen Parlament ausgearbeiteten Vorschläge anscheinend ausgeklammert werden;
5. ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, daß es notwendig und vordringlich ist, daß sich die nationalen Regierungen verpflichten, innerhalb kürzester Frist das Verfahren und den Zeitplan für die Umwandlung der Gemeinschaft in eine Europäische Union, und zwar auf der Grundlage des vom Europäischen Parlament ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs, festzulegen;
6. fordert, daß auf der Regierungskonferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts vorgeschlagen werden, durch die die Auswirkungen der WWU in einigen Regionen und Sektoren aufgefangen werden können;
7. begrüßt die Verlängerung des Mandats des Präsidenten der Kommission, bedauert jedoch, daß dieser Beschluß des Europäischen Rates ohne vorherige Konsultation des Europäischen Parlaments eine Verletzung der diesbezüglichen Vereinbarungen darstellt;
8. kündigt bereits jetzt an, daß seine Beziehungen zur künftigen Kommission, deren Mandat mit dem 1.1.1993 in Kraft tritt, davon abhängen, inwieweit es an der Ernennung der Mitglieder und an der Festlegung ihres Arbeitsprogramms beteiligt wird;
9. begrüßt den Vorschlag, am 19. November 1990 einen Gipfel der KSZE in Paris einzuberufen, und teilt die Erwartungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der KSZE als Faktor der Stabilität und Zusammenarbeit zwischen den europäischen Völkern und mit den USA; hält es für wesentlich, daß die Europäische Gemeinschaft eine Initiativ- und Führungsrolle im Rahmen der KSZE spielt und mit einer Stimme spricht; fordert zu diesem Zweck, daß die effektive Vorbereitung im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit in enger Koordinierung mit dem Europäischen Parlament erfolgt, bis die Regierungskonferenz die Europäische Gemeinschaft mit den nötigen Vollmachten in der Außen- und Sicherheitspolitik ausstattet;
10. bedauert, daß auf dem Gipfel die Aktionslinien gegenüber der UdSSR nicht klarer festgelegt worden sind;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 323 vom 23.11.1989, S. 111.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 96 vom 17.4.1990, S. 114.

<sup>(3)</sup> Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

<sup>(4)</sup> Teil II Punkt 9 des Protokolls dieses Datums.

Freitag, 13. Juli 1990

11. unterstützt den Beschluß, durch eine angemessene Wirtschaftshilfe die Bemühungen der UdSSR zu unterstützen, sich hin zu einem demokratischen System und einer Marktwirtschaft zu entwickeln, und fordert die Kommission auf, unverzüglich die nötigen Konsultationen mit den sowjetischen Stellen in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Gremien aufzunehmen; fordert, daß das Europäische Parlament in diesem Bereich systematisch konsultiert wird;
12. bedauert, daß für den Gipfel der Industrieländer in Houston keine Position der Gemeinschaft ausgearbeitet wurde;
13. betont die Bedeutung eines ständigen Dialogs auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit den Vereinigten Staaten und befürwortet den Gedanken einer gemeinsamen Erklärung der Zwölf, der Vereinigten Staaten und Kanada zu den transatlantischen Beziehungen;
14. unterstützt die Erklärungen des Europäischen Rates zu Südafrika, dem Nahen Osten, Zypern und der Lage in Kaschmir; fordert die Außenminister auf;
  - a) sich erneut für eine friedliche Lösung des arabisch-israelischen Konflikts im Sinne der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Parteien immer wieder beschworenen Prinzipien einzusetzen;
  - b) im Rahmen der EPZ die nötigen Initiativen für eine wirksame Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Volksgruppen zu ergreifen, damit eine Lösung in der Zypern-Frage gefunden wird;
15. bedauert das Fehlen von Erklärungen zu den Menschenrechtsverletzungen in einigen Ländern und über die Bevormundung, die die Republik Serbien in Kosovo ausüben will;
16. beklagt das Fehlen von Vorschlägen für die Beilegung der Konflikte in Südostasien;
17. begrüßt die Erklärung des Europäischen Rates zur „Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt“; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf:
  - eindeutige Prioritäten der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich (insbesondere in den Sektoren Luft, Wasser, Bodenschutz) zu setzen;
  - die für die Umwelt bestimmten Mittel des Haushaltsplans 1991 erheblich aufzustocken;
  - einen Verordnungsvorschlag zur Gewährleistung einer angemessenen Unterstützung der sauberen Technologien vorzulegen;
  - einen geänderten Vorschlag für die Umweltverträglichkeitsstudien vorzulegen, der alle die Umwelt betreffenden Projekte einschließt;ist aber der Auffassung, daß die Europäische Umweltagentur aufgrund ihrer geringen Kompetenzen kein gutes Beispiel für die Ernsthaftigkeit der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist;
18. begrüßt die Beschleunigung der Verwirklichung des Binnenmarktes, bedauert jedoch die Verzögerungen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf nationaler Ebene und fordert eine Verstärkung der Kontrolle sowie umgehende Entscheidungen im Bereich der indirekten Steuern;
19. fordert einen raschen Abschluß der Arbeiten, die auf ein Europa ohne Grenzen gerichtet sind und weist auf seine Stellungnahmen zum Asylrecht hin;
20. begrüßt es, daß die Bekämpfung der Drogen und des organisierten Verbrechens sowie der Geldwäsche Vorrang erhält, und erachtet den schnellen Abschluß von Kooperationsabkommen mit denjenigen Drittländern für erforderlich, die gegen die Herstellung von Drogen kämpfen;
21. begrüßt die Erklärung zu Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und fordert, daß in dieser Hinsicht wirksame Maßnahmen ergriffen werden;
22. zeigt sich besorgt über das Schweigen des Europäischen Rates zur Haushaltspolitik und zur Revision der Finanziellen Vorausschau;

Freitag, 13. Juli 1990

23. erwartet, daß die italienische Ratspräsidentschaft die Erfüllung der Forderungen garantieren kann, die das Europäische Parlament im Namen aller Bürger der Gemeinschaft erhoben hat, insbesondere in bezug auf die Umwandlung der Gemeinschaft in eine Europäische Union mit föderativem Charakter und die Übertragung einer verfassungsgebenden Funktion an das Europäische Parlament, die Ausweitung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Sozial- und Umweltpolitik, die Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie die beschleunigte Durchführung der Sozialcharta durch eine inhaltliche Aufwertung;

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Europäischen Rat, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission zu übermitteln.

## 6. Rahmenabkommen EWG/Argentinien \*

— Vorschlag für einen Beschluß C3-104/90: gebilligt

— Dok. A3-112/90

### LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über den Abschluß eines Rahmenabkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 113, 235 und 228 des EWG-Vertrags,
  - in Kenntnis des von der Kommission und Vertretern der Argentinischen Republik ausgearbeiteten Entwurfs eines Rahmenabkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit,
  - vom Rat gemäß Artikel 235 und nach dem Verfahren von Artikel 228 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C3-104/90),
  - unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 14. April 1989 zu den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Argentinien (1),
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen sowie der Stellungnahmen des Politischen Ausschusses, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (Dok. A3-112/90),
1. billigt den Abschluß gemäß dem Völkerrecht und der internationalen Praxis des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über Zusammenarbeit sowie dessen Inkrafttreten;
  2. besteht darauf, daß der Rat es zu jeder Ausweitung oder Ergänzung, wie sie nach Artikel 10 Absatz 1 möglich ist, erneut konsultiert;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Argentinischen Republik zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 120 vom 16.5.1989, S. 350.

Freitag, 13. Juli 1990

**7. Freihandelsabkommen EWG/Golf-Kooperationsrat \***

— Dok. A3-152/90

**ENTSCHLIESSUNG****zur Bedeutung des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der EWG und dem Golf-Kooperationsrat (GCC)***Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A3-152/90),
- in Kenntnis des vom Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 1990 gefaßten Beschlusses, durch den die Kommission ermächtigt wurde, Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der künftigen Zollunion der Golfstaaten aufzunehmen, mit dem das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und den Vertragsparteien der Charta des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten (Vereinigte Arabische Emirate, Staat Bahrain, Königreich Saudi-Arabien, Sultanat Oman, Staat Katar und Staat Kuwait) andererseits ergänzt werden soll,
- unter Hinweis auf die Forderung in seiner Entschliebung vom 14. Dezember 1988 <sup>(1)</sup>, es „künftig gemäß Artikel 238 über die Bedingungen weiterer Handelsabkommen zu konsultieren“,
- A. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 11 Absatz 2 des am 15. Juni 1988 in Luxemburg unterzeichneten Kooperationsabkommen und der Gemeinsamen Erklärung zu diesem Artikel die Vertragsparteien (die GCC-Länder und die Gemeinschaft) Gespräche über die Aushandlung eines Abkommens über die Ausweitung des Handels führen sollen,
- B. in der Erwägung, daß die GCC-Länder den Abschluß eines Freihandelsabkommens wünschen, das nach bestimmten Übergangszeiträumen und mit bestimmten Ausnahmen zu einem Abbau der Zölle und der Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen und sonstiger Handelshemmnisse zwischen dem GCC und der EG führen soll,
- C. in der Erwägung, daß eine umfassende Zusammenarbeit mit den GCC-Ländern zur politischen Stabilisierung einer für die Weltwirtschaft bedeutenden Region beiträgt,
- D. unter Berücksichtigung der von der Kommission und vom Rat vorgelegten Informationen,
- E. in der Erwägung, daß die Kommission im Januar 1986 einen Bericht über die möglichen Auswirkungen eines solchen Handelsabkommens auf die Industrie vorgelegt hat, in dem deutlich wurde, daß es schwerwiegende negative Folgen für den petrochemischen Sektor und die Raffinerieindustrie der Gemeinschaft haben könnte,
- F. in der Erwägung, daß seit 1986 große Summen investiert wurden und weitere beträchtliche Investitionen geplant sind, was zu einer erhöhten Kapazität in den Golfstaaten und insbesondere Saudiarabien geführt hat und weiterhin führen wird,
  1. ist der Ansicht, daß die Kommission bei der Aushandlung eines Abkommens seinen möglichen Auswirkungen auf die Produktion der Gemeinschaft, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen der Einfuhren aus den GCC-Ländern auf die Wirtschaft und Beschäftigung in der EG, voll Rechnung tragen sollte;
  2. weist darauf hin, daß die chemische Industrie (insbesondere die petrochemische Industrie und die Düngemittelindustrie) und die NE-Metallindustrie sowie die Raffinerieindustrie der Gemeinschaft durch den Abschluß eines Freihandelsabkommens trotz der Festlegung von Übergangszeiträumen für bestimmte empfindliche Erzeugnisse erheblichen Belastungen ausgesetzt sein werden;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 16.1.1989, S. 80.

Freitag, 13. Juli 1990

3. fordert die Kommission auf, die Zölle nicht stärker zu senken als die USA und Japan, um die EG gegenüber den USA und Japan nicht in eine schlechtere Position zu bringen;
4. fordert die Kommission auf, ihren Bericht von 1986 im Lichte der gestiegenen Kapazität für petrochemische Produkte in den Golfstaaten, die auf die seitdem getätigten und derzeit geplanten Investitionen zurückzuführen ist, zu überarbeiten;
5. fordert die Kommission weiter auf, diesen Bericht zu veröffentlichen, bevor das Abkommen mit dem GCC unterzeichnet wird und das Parlament seine Stellungnahme dazu abgibt; erwartet, daß die Kommission für die Erdölindustrie der Gemeinschaft die Erteilung von Genehmigungen zur Erdölexploration und -produktion in den Mitgliedsländern des GCC fordert;
6. bekräftigt erneut sein Eintreten für eine multilaterale Handelsliberalisierung im Rahmen der GATT-Bestimmungen und der derzeitigen Uruguay-Runde und betont, daß jedwedes von der EG geschlossene Freihandelsabkommen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel XXIV des GATT-Abkommens und insbesondere der Ziffern 7a und b (Notifizierung der Vertragsparteien und Durchführung der Empfehlungen durch die Vertragsparteien) wie auch mit Ziffer 8b betreffend die Definition einer Freihandelszone stehen sollte;
7. gibt seiner Besorgnis über die etwaigen Wettbewerbsverzerrungen Ausdruck, zu denen es in einer Reihe von GCC-Staaten infolge staatlicher Subventionen (u.a. für chemische Grundstoffe und Stromerzeugung) oder anderer Vorteile kommen kann, die mit dem Zugang zu reichlich vorhandenen Rohstoffen zu Preisen, die unter den von den Unternehmern in der Gemeinschaft zu zahlenden Weltmarktpreisen liegen, zusammenhängen, und ist der Ansicht, daß in dem vorgeschlagenen Abkommen die Subventionen und Verfahren für die Anwendung von Ausgleichszöllen präzise festgelegt werden sollten;
8. fordert die Aufnahme eines Mechanismus, wonach die petrochemische Industrie in den Golf-Staaten ihre Rohstoffe zu Weltmarktpreisen übernehmen muß; ihr derzeitiger Zugang zu billigen Rohstoffen sollte als Subvention betrachtet werden, die den normalen Wettbewerb verzerrt, und im Rahmen des GATT als Dumping gelten;
9. hebt die Notwendigkeit einer präzisen Festlegung der Ursprungsregeln hervor, um zu vermeiden, daß in den GCC-Ländern ausländische Erzeugnisse minimal weiterverarbeitet und in die EG reexportiert werden können;
10. ist der Ansicht, daß sich die Produktion der GCC-Staaten nicht auf petrochemische Erzeugnisse beschränken sollte; wünscht daher eine Diversifizierung dieser Produktion durch Gemeinschaftsunternehmen („Joint Ventures“) und den Einsatz von EG-Investitionen, die nicht den Restriktionen für ausländisches Eigentum unterworfen werden sollten, wie sie gegenwärtig in mehreren GCC-Staaten praktiziert werden; ist der Ansicht, daß diese Frage in dem vorgeschlagenen Abkommen geregelt werden sollte;
11. ist der Auffassung, daß die Probleme des Umweltschutzes im Zusammenhang mit der Produktion der petrochemischen Industrie in der Phase der Verhandlungen zwischen den Parteien angesprochen und im Schlußabkommen berücksichtigt werden müssen;
12. fordert die Kommission auf, bei den Verhandlungen dafür Sorge zu tragen, daß im zukünftigen Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EG und des GCC die Möglichkeit gefördert wird, in Ecu zu fakturieren;
13. ist ferner der Meinung, daß die Gemeinschaft einen wirksamen Marktzugang zum GCC-Markt anstreben und die Möglichkeit der Wiedereinführung von Einfuhrzöllen oder mengenmäßigen Beschränkungen für EG-Ausfuhren gemäß der Schutzklausel für junge Industrien im Rahmen des Abkommens ausschließen sollte;
14. ersucht die Kommission daher, das Europäische Parlament über die etwaigen Auswirkungen des in Aushandlung befindlichen Abkommens auf die Produktion und die Beschäftigung in der EG zu informieren;
15. weist auf seinen Beschluß vom 19. November 1989, den Rat um Konsultation zu dem Mandat der Kommission für die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Kooperationsrat der Golfstaaten zu ersuchen, sowie auf die Antwort des Rates vom 21. Dezember 1989, daß eine solche Konsultation nicht stattfinden werde, hin;



Freitag, 13. Juli 1990

16. kritisiert den vom Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 1989 gefaßten Beschluß, das Verhandlungsmandat für die Kommission ohne Konsultation des Parlaments festzulegen, in aller Schärfe;
17. erwartet im Zusammenhang mit dem „Verhaltenskodex“, der vom Präsidenten der Kommission in seiner Erklärung am 13. Februar 1990 vor dem Europäischen Parlament dargelegt wurde, daß es Vertretern seines zuständigen Ausschusses möglich sein wird, den Verhandlungsprozeß zu verfolgen;
18. hält das betreffende Abkommen im Sinne der Stuttgarter Erklärung vom 19. Juni 1983 zur Europäischen Union und gemäß Artikel 34 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung für bedeutend;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Regierungen der dem GCC angehörenden Länder zu übermitteln.

## 8. EHLASS-Projekt \*

— Vorschlag für eine Entscheidung KOM(89) 550 endg.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 86/138/EWG vom 22.4.1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter und über die Finanzierung der letzten beiden Projektjahre**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 11)

*Erwägung 4*

*Um die Projektziele zu erreichen und während der letzten beiden Jahre ein besseres Funktionieren zu gewährleisten, muß dem Vorhaben eine neue Richtung gegeben werden, weshalb zum einen 1989 als Übergangsjahr anzusehen ist, das für die Berechnung der fünfjährigen Laufzeit des Vorhabens eigentlich nicht zählt, und zum anderen einige Vorschriften der Entscheidung 86/138/EWG geändert werden müssen;*

**Das Projekt muß dahingehend geändert werden, daß den Mitgliedstaaten die Aufgabe übertragen wird, das Sammeln der Daten vorzunehmen und diese zusammen mit der Kommission auszuwerten und zu interpretieren;**

(Änderung Nr. 12)

*Erwägung 4 a (neu)*

**Die Kommission muß ihrerseits im voraus die Methoden für das Sammeln der Daten festlegen und nach erfolgter Sammlung der Daten die allgemeinen Auswertungsstudien über die Gefährlichkeit bestimmter Güter durchführen;**

(\*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 300 vom 29.11.1989, S. 14.

Freitag, 13. Juli 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 3)

*Erwägung 4 b (neu)*

**Doch müssen die Sammlung der Daten und die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeiten weiterhin von der Gemeinschaft mitfinanziert werden.**

(Änderung Nr. 4)

*ARTIKEL 1 NUMMER 1 a (neu)*

**1 a. In Artikel 4 wird Absatz 1 gestrichen.**

(Änderung Nr. 5)

*ARTIKEL 1 NUMMER 2*

*Artikel 4 Absatz 2 (Entscheidung 86/138/EWG)*

2. *Unbeschadet des Absatzes 1* werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nationalen Daten selber auszuwerten und hierüber Jahresberichte zu erstellen. Die Kommission wird Kriterien aufstellen, auf deren Grundlage die nationalen Auswertungsberichte aufeinander abzustimmen sind, und sie wird erforderlichenfalls für eine Verbreitung und Verwendung der Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene sorgen.

2. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die nationalen Daten selber auszuwerten und hierüber Jahresberichte zu erstellen. **Die Kommission legt die Verfahren für die Sammlung der Daten durch die Mitgliedstaaten fest, stellt Kriterien auf, auf deren Grundlage die nationalen Auswertungsberichte aufeinander abzustimmen sind, und sorgt erforderlichenfalls für eine Verbreitung und Verwendung der Ergebnisse auf Gemeinschaftsebene.**

(Änderung Nr. 7)

*ARTIKEL 1 NUMMER 2*

*Artikel 4 Absatz 4 (Entscheidung 86/138/EWG)*

4. Bei der Wahrnehmung *der in den Absätzen 1; 2 und 3 genannten* Aufgaben hört die Kommission den gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschuß.

4. Bei der Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben hört die Kommission den gemäß Artikel 7 eingesetzten Ausschuß.

(Änderung Nr. 9)

*ARTIKEL 2 ABSATZ 1*

Die für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung des Vorhabens in den Jahren 1990 und 1991 für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf einen Höchstbetrag von 12 Mio Ecu.

Die für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung des Vorhabens in den Jahren 1990 und 1991 für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf einen Höchstbetrag von 5 Mio Ecu.

(Änderung Nr. 10)

*ANHANG*

Unverbindliche Aufteilung der Mittel

Für die Verwendung des in Artikel 2 vorgesehenen Betrags von 12 Mio Ecu würde zum Beispiel folgender Aufteilungsschlüssel gelten:

- a) *Einholung von Daten bei den gegenwärtig 58 Krankenhäusern im Rotationsverfahren (von denen nämlich jährlich 29 neu ausgewählt werden) und den 16 jährlich neu hinzukommenden Krankenhäusern, bis eine Gesamtzahl von 90 Krankenhäusern erreicht ist (5 Mio Ecu).*

Unverbindliche Aufteilung der Mittel

Für die Verwendung des in Artikel 2 vorgesehenen Betrags von 5 Mio Ecu würde zum Beispiel folgender Aufteilungsschlüssel gelten:

- a) **von der Kommission durchgeführte Arbeiten (Festlegung der Methode für die Sammlung der Daten und Erarbeitung zusammenfassender Berichte): 1 Mio Ecu**

Freitag, 13. Juli 1990

---

 VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT
 

---



---

 VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT
 

---

- |  |  |
|--|--|
| b) <i>Technische und administrative Hilfe auf Gemeinschaftsebene sowie Nebentätigkeiten (Artikel 4 der Entscheidung 86/138/EWG) (1,35 Mio Ecu).</i><br>c) <i>Zusätzliche Informationen. Anhang I Ziffer 2 der Entscheidung 86/138/EWG (1,85 Mio Ecu).</i><br>d) <i>Zusätzliche Studien — Artikel 4 Absatz 3 (3,8 Mio Ecu).</i> | b) <b>den Mitgliedstaaten für die Sammlung und die Auswertung der Daten gewährte Finanzmittel: 4 Mio Ecu</b><br>c) <b>entfällt</b><br>d) <b>entfällt</b> |
|--|--|

— Dok. A3-135/90

---

**LEGISLATIVE ENTSCHEISSUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 86/138/EWG über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter und über die Finanzierung der letzten beiden Projektjahre**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(89) 550 endg.)<sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages konsultiert (Dok. C3-216/89);
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A3-135/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 300 vom 29.11.1989, S. 14.

**9. Fischereiabkommen EWG/Kap Verde \***

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 109 endg.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes**

mit der folgenden Änderung gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Artikel 3 a (neu)*

**Artikel 3 a**

**Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt die Kommission dem Europäischen Parlament einen Bericht über den Stand der Anwendung dieses Abkommens vor.**

(\*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 115 vom 9.5.1990, S. 8.

— Dok. A3-185/90

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste Kap Verdes**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 109 endg.) (1),
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C3-119/90),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (Dok. A3-185/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderung entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

(1) ABl. Nr. C 115 vom 9.5.1990, S. 8.

Freitag, 13. Juli 1990

3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 10. Grundregeln für Käse \*

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 209 endg.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (\*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Artikel 3 Absatz 3a (neu)*

**3 a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. März eines jeden Jahres Anzahl, Umfang und Ergebnis der in Ausführung dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen sowie die von ihnen verhängten Strafen und ihren Vollzug mit. Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat jährlich einmal Bericht hierüber.**

(Änderung Nr. 3)

*Artikel 3 a (neu)*

**Artikel 3 a**

**Die Kommission wird beauftragt, bei der Festsetzung der Beihilfen und Umrechnungskoeffizienten gleichwertige Kriterien für die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten von Magermilch anzulegen.**

(\*) Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 135 vom 2.6.1990, S. 9.

Freitag, 13. Juli 1990

— Dok. A3-186/90

**LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG**

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 209 endg.)<sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C3-146/90),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A3-186/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich den von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 135 vom 2.6.1990, S. 9.

**11. Agrarhandel EWG/DDR \***

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 282

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Übergangsmaßnahmen für den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Deutschen Demokratischen Republik im Sektor Landwirtschaft und Fischerei**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 3)

*Erwägung 2 a (neu)*

**Es wird eine Übergangszeit festgelegt, um die endgültige Einbeziehung des Gebiets der DDR in die Mechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen. Die vorliegende Verordnung darf bei der Ausarbeitung der endgültigen Verordnung über die Einbeziehung des Gebiets der DDR in die Mechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft nicht als Präzedenzfall herangezogen werden.**

Freitag, 13. Juli 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

*Erwägung 5 a (neu)*

**Die Notwendigkeit, Solidarität mit der DDR zu bekunden, macht die Anpassung der Gemeinschaftspolitiken, die ein Höchstmaß an Transparenz und Effizienz erreichen müssen, erforderlich.**

(Änderung Nr. 2)

*Erwägung 5 b (neu)*

**Die Kommission muß einerseits den für die Eingliederung der Landwirtschaft der DDR in die GAP notwendigen Finanzbedarf sowie andererseits die erforderlichen Umstellungen der GMO prüfen. Das Europäische Parlament ist der Auffassung, daß der Sektor Fischerei ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden sollte, und fordert, daß ihm die Ergebnisse dieser Untersuchung so bald wie möglich übermittelt werden.**

(Änderung Nr. 6)

*Erwägung 5 c (neu)*

**Diese Maßnahmen können keinesfalls eine Präferenzbehandlung von aus der Deutschen Demokratischen Republik stammenden Erzeugnissen gegenüber Waren beinhalten, die aus sich noch in der Übergangsphase ihres Beitritts befindenden Mitgliedstaaten stammen.**

(Änderung Nr. 4)

*Artikel 2*

Nach dem Verfahren des Artikels 5 kann beschlossen werden, im Handel der Gemeinschaft mit der Deutschen Demokratischen Republik die Erhebung von Abschöpfungen sowie die Anwendung sonstiger Abgaben und mengenmäßiger Beschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung auszusetzen, die sich aus der gemeinsamen Regelung für Erzeugnisse und Waren des Artikels 1 ergeben.

Nach dem Verfahren des Artikels 5 kann beschlossen werden, im Handel der Gemeinschaft mit der Deutschen Demokratischen Republik die Erhebung von Abschöpfungen sowie die Anwendung sonstiger Abgaben und mengenmäßiger Beschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung auszusetzen, die sich aus der gemeinsamen Regelung für Erzeugnisse und Waren des Artikels 1 ergeben. **Die in diesem Artikel vorgesehenen Mechanismen können nur auf die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse und Waren, die gänzlich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik produziert werden, angewandt werden.**

(Änderung Nr. 5)

*Artikel 5 a (neu)***Artikel 5 a**

**Die Kommission unterrichtet das Parlament über die Durchführung dieser Verordnung sowie über die Auswir**

Freitag, 13. Juli 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

**kungen der Durchführung dieser Verordnung auf die Entwicklung der Landwirtschaft und der Agrarmärkte in der Europäischen Gemeinschaft und in der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Dok. A3-187/90

### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung mit Übergangsmaßnahmen für den Handel zwischen der Gemeinschaft und der Deutschen Demokratischen Republik im Sektor Landwirtschaft und Fischerei**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 282 endg.),
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des Vertrags konsultiert (Dok. C3-179/90),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A3-187/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

### 12. Wirtschaftshilfe für Mittel- und Osteuropa \*

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 318 endg.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa**

**mit den folgenden Änderungen gebilligt:**

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

#### ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 1 (VO (EWG) 3906/89)

Die Gemeinschaft führt für die *im Anhang aufgeführten* Länder in Mittel- und Osteuropa eine wirtschaftliche Hilfsaktion nach den in dieser Verordnung aufgestellten Kriterien durch.

Die Gemeinschaft führt für die Länder in Mittel- und Osteuropa eine wirtschaftliche Hilfsaktion nach den in dieser Verordnung aufgestellten Kriterien durch.



Freitag, 13. Juli 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 2)

ANHANG

*Bulgarien*

entfällt

*Ungarn**Polen**DDR**Rumänien**Tschechoslowakei**Jugoslawien*

— Dok. A3-188/90

## LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf andere Länder in Mittel- und Osteuropa

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 318 endg.),
- vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C3-211/90),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A3-188/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**13. Fischereiabkommen \***

- a) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 92 endg.: gebilligt

— Dok. A3-150/90

### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1991**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 92 endg.)<sup>(1)</sup>,
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C3-114/90),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A3-150/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 110 vom 4.5.1990, S. 7.

b) — Vorschlag für eine Verordnung KOM(89) 617: gebilligt

— Dok. A3-132/90

### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über den Abschluß des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits sowie der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(89) 617 endg.)<sup>(1)</sup>,
- vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C3-4/90),
- in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A3-132/90),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 53 vom 5.3.1990, S. 75.

Freitag, 13. Juli 1990

1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

#### 14. Umrechnungskurse und Währungsausgleichsbeträge \*

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 73 endg.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1676/85 und 1677/85 hinsichtlich der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse und Währungsausgleichsbeträge**

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 1)

##### ARTIKEL 1 NUMMER 1

Artikel 2 Absatz 4 (VO (EWG) 1676/85)

1) In Artikel 2 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

4. Nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 kann vom landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abgewichen werden, um Umrechnungskurse anwenden zu können, die der wirtschaftlichen Realität eher entsprechen, und um die Gefahr von Marktstörungen durch monetäre Entwicklungen zu vermeiden.

1) In Artikel 2 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

**4 a. Wenn die in Absatz 4 vorgesehenen Bedingungen nicht vorliegen, aber das Vorhandensein einer Gefahr von Marktstörungen durch monetäre Entwicklungen dennoch festgestellt wird, kann nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 vom landwirtschaftlichen Umrechnungskurs abgewichen werden, um Umrechnungskurse anwenden zu können, die der wirtschaftlichen Realität eher entsprechen, und um diese Gefahr dadurch zu vermeiden.**

(Änderung Nr. 2)

##### ARTIKEL 1 NUMMER 3

Artikel 3 Absatz 2 (VO (EWG) 1676/85)

3) In Artikel 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

2. Nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 kann von Absatz 1 abgewichen werden, um Umrechnungskurse anwenden zu können, die der wirtschaftlichen Realität eher entsprechen, und um die Gefahr von Marktstörungen durch monetäre Entwicklungen zu vermeiden.

3) In Artikel 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

**2 a. Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht vorliegen, aber das Vorhandensein einer Gefahr von Marktstörungen durch monetäre Entwicklungen dennoch festgestellt wird, kann nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 von Absatz 1 abgewichen werden, um Umrechnungskurse anwenden zu können, die der wirtschaftlichen Realität eher entsprechen, und um diese Gefahr dadurch zu vermeiden.**

Freitag, 13. Juli 1990

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXTVOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
GEÄNDERTER TEXT

(Änderung Nr. 3)

*ARTIKEL 1 ABSATZ 5 a (neu)**Artikel 10 Absatz 2 a (neu) (VO (EWG) 1676/85)*

**5 a) Folgender Absatz 2a wird in Artikel 10 eingefügt:**

**2 a. Sofern die Kommission Maßnahmen gemäß dieser Verordnung — insbesondere im Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2 — beschließt, sollte ein derartiges Verfahren die Ausnahme sein und nur in einer begrenzten Zahl von Fällen angewandt werden. Über derartige Maßnahmen muß vollständig Bericht erstattet und vom Agrarausschuß des Europäischen Parlaments bei erster Gelegenheit beraten werden, worüber der Rat unterrichtet werden sollte.**

— Dok. A3-171/90

#### LEGISLATIVE ENTSCHESSUNG

**mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1676/85 und Nr. 1677/85 hinsichtlich der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse und Währungsausgleichsbeträge**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 73 endg.),
  - vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C3-89/90),
  - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage angemessen ist,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A3-171/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, wesentliche Änderungen am Vorschlag der Kommission vorzunehmen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Freitag, 13. Juli 1990

**15. Sechster Jahresbericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts**

— Dok. A3-158/90

**ENTSCHLISSUNG****zum sechsten Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1988***Das Europäische Parlament,*

- A. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. Februar 1983 <sup>(1)</sup> auf der Grundlage eines Berichts von Herrn Sieglerschmidt im Namen des Rechtsausschusses zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung und Wahrung des Gemeinschaftsrechts (Dok. 1-1053/82),
- B. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Oktober 1985 <sup>(2)</sup> auf der Grundlage eines Berichts von Frau Vayssade im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zu der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten — 1983 und 1984 (Dok. A2-112/85),
- C. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. April 1988 <sup>(3)</sup> auf der Grundlage eines Berichts von Herrn Lafuente Lopez im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1986 (Dok. A2-305/87),
- D. unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. April 1989 <sup>(4)</sup> auf der Grundlage eines Berichts von Herrn Janssen van Raay im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1987 (Dok. A3-438/88),
- E. in Kenntnis des sechsten Jahresberichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - 1988 <sup>(5)</sup> (Dok. C3-133/89 — KOM(89) 411),
- F. in Kenntnis des EntschlieÙungsantrags von Herrn Langes und anderen zur Europäischen Rechtsakademie (Dok. B2-271/90),
- G. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A3-158/90),
  1. ist der Ansicht, daß der Bericht der Kommission ein wesentliches Arbeitsinstrument ist, denn er gestattet nicht nur die Beurteilung der Arbeit der Kommission in ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge, sondern auch die Analyse insbesondere der Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten sowie des Verhaltens der nationalen Gerichte in bezug auf letzteres;
  2. stellt fest, daß dieser Jahresbericht erst am 21. Dezember 1989 angenommen und am 11. Januar 1990 dem Parlament übermittelt wurde, und bedauert diese Verspätung, wodurch diesen Berichten viel von ihrem Nutzeffekt genommen wird; fordert die Kommission auf, die Jahresberichte spätestens bis Ende März des Jahres zu übermitteln, das auf das Bezugsjahr folgt;
  3. hält bei der Prüfung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts folgendes für vorrangig:
    - a) es gilt, nicht nur dem Verhalten der einzelnen Mitgliedstaaten, sondern auch generellen Problemen Rechnung zu tragen, die sich bei der Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften ergeben können;

so gesehen wäre es wirkungsvoller, den künftigen Bericht nach den großen Themen der Gemeinschaftspolitik aufzugliedern; exemplarisch sind dafür die Jahresberichte über die Anwendung des „Weißbuchs“ und insbesondere der im April 1990 vorgelegte fünfte Bericht;
    - b) der künftige Bericht sollte nach Sachgebieten gegliedert werden (Gesetzgebung in den Bereichen Regional-, Sozial-, Umwelt-, Wirtschaftspolitik usw.), und innerhalb dieser Abschnitte sollte der Bezug zu den durch den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß eingeführten Themen hergestellt werden;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 32.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 31. Dezember 1985, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 9. Mai 1988, S. 154.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 361.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 330 vom 30.12.1989.

Freitag, 13. Juli 1990

4. bedauert, daß die Kommission die meisten Forderungen im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Bericht nicht erfüllt hat; fordert insbesondere, daß der nächste Bericht:

- a) dem Stand der Durchführung des „Weißbuchs“ durch die Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit widmet, damit das Parlament im Rahmen seiner Berichte die Fortschritte der Arbeiten im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts im Januar 1993 beurteilen kann;
- b) einen Überblick sowohl über die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, die sich aus der verfassungsmäßigen Struktur der Mitgliedstaaten und der Dezentralisierung insbesondere ihrer legislativen und exekutiven Befugnisse ergeben, als auch über die von den Mitgliedstaaten zur Überwindung dieser Schwierigkeiten angewandten Mittel gibt;
- c) eine vollständige Aufstellung der in Anwendung des Gemeinschaftsrechts ergangenen Urteile der letztinstanzlichen nationalen Gerichte einschließlich ihrer Auslegung von Artikel 177 EWGV enthält;
- d) eine nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Übersicht über die dem Gerichtshof vorgelegten Anträge auf Vorabentscheidungen, die Art der antragstellenden Gerichte und die Fälle einer Nichtbeachtung eines Urteils des Gerichtshofs enthält;
- e) mehr Informationen über den Gegenstand der Beschwerden von Einzelpersonen, die Kläger, die Weiterbehandlung und die durchschnittlich dazu nötige Zeitspanne enthält, da die Zahl der Beschwerden erheblich zunimmt;

5. begrüßt die Tatsache, daß die Kommission ihre Überwachungsmaßnahmen bezüglich der Einhaltung von Artikel 30 — 36 des EWG-Vertrags und der Anwendung der Richtlinien betreffend die Vollendung des Binnenmarkts verstärkt hat; fordert in diesem Zusammenhang von der Kommission nachdrücklich mehr Informationen über die Gründe, die sie veranlassen, kein Verstoßverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, die Zurückziehung der Klage zu beschließen oder in Erwartung einer Änderung des geltenden Rechts um die Aussetzung der Prüfung durch den Gerichtshof nachzusuchen;

6. stellt mit Genugtuung fest, daß die Kommission aufgrund einer Forderung des Parlaments in ihre neuen Richtlinienvorschläge systematisch eine Bestimmung einbezieht, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, in den einzelstaatlichen Rechtsakten, die die Richtlinien in nationales Recht umsetzen, ausdrücklich auf diese zu verweisen;

7. befürchtet bezüglich der Umsetzung der Richtlinien für den Binnenmarkt, daß zwischen den verantwortlichen Politikern und den Verwaltungen und Regionalbehörden eine offenkundige Divergenz besteht;

8. schlägt der Kommission angesichts der in den meisten Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien auftretenden Schwierigkeiten vor, unter Achtung des Grundsatzes der Subsidiarität der „Verordnung“ so oft wie möglich den Vorrang zu geben;

9. schlägt ferner vor, daß die Kommission im Falle von Richtlinienvorschlägen die Mitgliedstaaten darin auffordert, sie spätestens ein Jahr vor Ablauf der für die Umsetzung vorgeschriebenen Fristen über die von ihnen zu treffenden Umsetzungsmaßnahmen und den dafür vorgesehenen Zeitplan zu unterrichten;

10. fordert die Kommission in der Überzeugung, daß einer der Gründe für die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts dessen komplexer, ja manchmal schwer verständlicher Charakter ist, erneut ausdrücklich auf, die Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts auf der Grundlage seiner Entschließung vom 26. Mai 1989 zur Vereinfachung, Bereinigung (Transparenz) und Neufassung (Kodifizierung) des Gemeinschaftsrechts<sup>(1)</sup> zu verbessern, und unterbreitet hierfür die folgenden beiden Vorschläge:

- weist die Kommission im Interesse der Verständlichkeit der legislativen Texte auf die Notwendigkeit hin, wann immer eine wesentliche Änderung vorgesehen ist, in jedem Fall aber vor dem zehnten Änderungsvorschlag eine periodische Überarbeitung der Texte vorzunehmen, die Gegenstand mehrerer Änderungen sind; hält, falls eine Überarbeitung nicht in Frage kommt, eine redaktionelle Koordinierung der geltenden Texte für zweckmäßig;

(1) ABl. Nr. C 158 vom 26.06.1989, S. 386.

Freitag, 13. Juli 1990

— fordert die Kommission im Interesse der Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf den 1. Januar 1993 auf, bereits im nächsten Bericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ein nach Sektoren aufgeschlüsseltes mehrjähriges Programm zur Vereinfachung und Neufassung des Gemeinschaftsrechts gemäß den Grundsätzen der Transparenz und der Subsidiarität der Gesetzgebung auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene vorzulegen; erklärt sich diesbezüglich bereit, sich im Rahmen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe CELEX an den Vorarbeiten zur Koordinierung beziehungsweise Zusammenstellung der Texte zu beteiligen;

11. schlägt unter Hinweis darauf, daß bedauerlicherweise die meisten geltenden Richtlinien zum Binnenmarkt noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurden, was die Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 1. Januar 1993 in Frage stellen könnte, vor, daß zum einen Schritte unternommen werden, um die betreffenden Regierungen, nationalen Parlamente und Verwaltungen zu sensibilisieren und sie bei der beschleunigten Umsetzung zu unterstützen, damit das Ziel 1992 erreicht werden kann, und daß zum anderen der Rechtsausschuß im Einvernehmen mit dem Präsidium des EP gemäß Artikel 112 Absatz 5 der Geschäftsordnung einer begrenzten Zahl seiner Mitglieder den Auftrag erteilt, darüber zu informieren, wieweit Gemeinschaftsrecht effektiv in nationales Recht umgesetzt wurde;

12. verpflichtet sich, über die politisch und rechtlich bedeutenden Themen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts stehen, mit den nationalen Parlamenten;

13. ist zutiefst besorgt über die zunehmende Zahl von nicht vollstreckten Urteilen des Gerichtshofs und schlägt vor, dieses Thema auch im Rahmen der Arbeiten zur bevorstehenden Revision der Verträge zu behandeln und bei diesen Überlegungen von Artikel 44 des Vertragsentwurfs des Europäischen Parlaments aus dem Jahre 1984 für die Schaffung einer Europäischen Union auszugehen, der Sanktionen gegenüber den Mitgliedstaaten vorsieht;

14. bekräftigt im Sinne der in jüngster Zeit zur Regierungskonferenz angenommenen Entschlüsse erneut, daß die Mitgliedstaaten unbedingt die Urteile des Gerichtshofs respektieren und die Richtlinien zum Binnenmarkt innerhalb der vorgeschriebenen Fristen in ihre nationalen Rechtsordnungen umsetzen müssen und daß ihre Versäumnisse hinsichtlich der Vollendung des Binnenmarkts bis zum 31. Dezember 1992 schwerwiegende Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gemeinschaft zu einer Europäischen Union haben werden;

15. verweist im Rahmen der Arbeiten für eine künftige Revision der Verträge auf die immer dringlichere Notwendigkeit, die Besonderheit der Probleme bezüglich der Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, wo die verfassungsmäßige Struktur es den Regionen gestattet, aus dem Gemeinschaftsrecht resultierende umfassendere Befugnisse neben oder anstelle der Zentralgewalt wahrzunehmen;

16. ist überzeugt, daß eine bessere Anwendung des Gemeinschaftsrechts insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Vorabentscheidung gemäß Artikel 177 des EWG-Vertrags eine stärkere Sensibilisierung der Juristen für die Gegenstände des Gemeinschaftsrechts verlangt, und schlägt in diesem Zusammenhang die Gründung einer Europäischen Rechtsakademie vor; ersucht diesbezüglich auch die Hochschulen auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere das Hochschulinstitut in Florenz, die repräsentativen Organe der Richter, Anwälte und sonstigen Rechtsträger, ihm zweckmäßige Erläuterungen oder Vorschläge für die wirksamste Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den verschiedenen Ländern zu übermitteln;

17. wiederholt seine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, den obligatorischen Unterricht des Gemeinschaftsrechts in die Hochschulprogramme für das Jura- und Wirtschaftsstudium sowie in die Fachkurse zur Vorbereitung von Richtern und Anwälten, Wirtschaftsmanagern und leitenden Staatsbeamten aufzunehmen und auch die Abhaltung regelmäßiger Fachkurse der Berufsverbände, insbesondere der Anwaltskammern und der Wirtschaftsverbände, zu fördern (!);

18. fordert den Rat auf, der Kommission verstärkt finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit das automatisierte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht (Celex), insbesondere in bezug auf die Abdeckung des dokumentarischen Bereiches und die Benutzersprachen so bald wie möglich vollendet und modernisiert werden kann;

(!) Siehe Entschließung vom 14.4.1988, ABl. Nr. C 122 vom 09.05.1988.

Freitag, 13. Juli 1990

19. fordert die Kommission, die seines Erachtens auf diesem Gebiet auch einen Großteil der Verantwortung trägt, auf, ein Aktionsprogramm (das als „LEX“ bezeichnet werden könnte) für den Unterricht des Gemeinschaftsrechts im allgemeinen in den Mitgliedstaaten und die Organisation von Ausbildungspraktika oder Fachkursen für Richter, Anwälte und Staatsbeamte auszuarbeiten; das Parlament erklärt sich bereit, diesbezüglich mit der Kommission voll zusammenzuarbeiten;

20. wünscht, daß die Jahresberichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts künftig als gesonderte Veröffentlichung herausgegeben werden, die auch den vom Europäischen Parlament hierzu angenommenen Bericht enthält;

21. weist darauf hin, daß die zunehmende gesetzgeberische Tätigkeit der Gemeinschaft mit der Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur Rechtsprechung, u.a. auch zum Gerichtshof in Luxemburg, verbunden sein muß,

22. fordert unter Hinweis darauf, daß die nationalen Unterschiede in bezug auf die Kosten für das in Artikel 177 EWGV vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren den Zugang zu diesem Verfahren erschweren könnten, die Kommission auf, einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems auf Gemeinschaftsebene vorzulegen;

23. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Möglichkeiten einer öffentlichen und kostenlosen Rechtshilfe zu erweitern, zu verbessern und minderbemittelten Staatsbürgern leichter zugänglich zu machen, um für alle Bewohner der EG ohne Diskriminierung das Recht zu gewährleisten, ihre Rechtsinteressen auch vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg geltend zu machen;

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht der Kommission dem Gerichtshof und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und insbesondere ihren Justiz- und Bildungsministern zu übermitteln.

## 16. Zollkontingent für Rindfleisch \*

— Vorschlag für eine Verordnung KOM(90) 6 endg.: gebilligt

— Dok. A3-147/90

### LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung zur Eröffnung eines außerordentlichen autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, der KN-Code 0201 und 0202 sowie von Erzeugnissen der KN-Code 0206 10 95 und 0206 29 91 für das Jahr 1990

*Das Europäische Parlament,*

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 6) (1),

— vom Rat gemäß Artikel 43 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. C3-88/90),

(1) ABl. Nr. C 51 vom 2.3.1990, S. 9.



Freitag, 13. Juli 1990

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A3-147/90),
  1. billigt den Vorschlag der Kommission entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 17. Umwelt und Massentourismus

— Dok. A3-120/90

### ENTSCHLIESSUNG

zu Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs gegen mögliche Schäden durch den Massentourismus

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis seiner Entschlüsse
  - vom 16. Dezember 1983 zur Gemeinschaftspolitik im Fremdenverkehrsbereich <sup>(1)</sup>,
  - vom 12. Dezember 1986 über die Gemeinschaftsaktion im Bereich des Fremdenverkehrs <sup>(2)</sup>,
  - vom 15. September 1987 zu den Insel- und Küstenrandregionen der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>,
  - vom 22. Januar 1988 zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft und zur Bereitstellung entsprechender Finanzmittel <sup>(4)</sup>,
  - vom 18. November 1988 zu einem Beschluß über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs (1990) <sup>(5)</sup>,
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Pimenta zu Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor möglichen Schäden durch den Massentourismus (Dok. B3-633/89),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (Dok. A3-120/90),
  - A. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen der Gemeinschaft zählt, da sein Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Gemeinschaft 5,5% beträgt und in fünf Mitgliedstaaten sogar weit darüber liegt (8,6% Spanien; 8,2% Portugal; 6,6% Griechenland und Frankreich; 6,3% Italien),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 10 vom 16.1.1984, S. 281.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 7 vom 12.1.1987, S. 327.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 281 vom 19.10.1987, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 49 vom 22.2.1988, S. 157.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 19.12.1988, S. 307.

Freitag, 13. Juli 1990

- B. in der Erwägung, daß sich die Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten im Fremdenverkehrsgewerbe auf rund 7,4 Millionen beläuft, das sind 6% aller Arbeitsplätze in der Gemeinschaft,
- C. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mehr als 180 Millionen Gemeinschaftsbürger jährlich außerhalb ihres üblichen Aufenthaltsortes Urlaub machen; hinzu kommen noch Geschäfts- und Studienreisen innerhalb der Gemeinschaft,
- D. in der Erwägung, daß für die große Mehrheit der europäischen Bürger der Urlaub zu den lebensnotwendigen Gütern zählt und aus kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Gründen sowie aus Gründen der Freizeitgestaltung ein Anspruch auf Urlaub besteht,
- E. in der Erwägung, daß der Fremdenverkehr beim Aufbau „des Europas der Bürger“ eine wesentliche Rolle spielen sollte, da er die Achtung und die Kenntnis der kulturellen Vielfalt sowie den kulturellen Austausch innerhalb der Gemeinschaft fördert,
- F. unter Hinweis darauf, daß der Fremdenverkehr in stärkerem Maße als jede andere menschliche Tätigkeit auf der natürlichen Umwelt beruht und daß die natürlichen, landschaftlichen, kulturellen und klimatischen Attraktionen wichtige Elemente der Entwicklung des Fremdenverkehrs darstellen,
- G. unter Hinweis darauf, daß die Qualität der Umwelt das „Grundkapital“ des Fremdenverkehrsgewerbes darstellt,
- H. folglich in der Erwägung, daß der Schutz der Umwelt die Entwicklung des Fremdenverkehrs nicht behindert, sondern im Gegenteil die Grundvoraussetzung und einzige Garantie dafür ist, daß diese Entwicklung von Dauer ist und nicht zu unerwünschten negativen Auswirkungen sowohl für das Gleichgewicht der Ökosysteme als auch für das natürliche, künstlerische und kulturelle Erbe der Aufnahmeländer führt,
- I. im Bedauern darüber, daß in vielen Fällen die Entwicklung des Fremdenverkehrs planlos und zu Lasten der Umwelt erfolgt ist, als ob die Umwelt ein erneuerbares Verbrauchsgut wäre,
- J. in der Erwägung, daß die Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt und ihrer Ressourcen schwerwiegende Auswirkungen auf das künftige Leben auf der Erde haben wird,
- K. in der Erwägung, daß das Europäische Jahr des Fremdenverkehrs die Gelegenheit bietet, einen Fremdenverkehr zu fördern, der gegenüber der Umwelt, den Kulturen, den Traditionen und Lebensformen der für die Freizeit ausgewählten Orte soziales Verantwortungsbeußtsein und Achtung zeigt,
1. ersucht folglich die Mitgliedstaaten, den Fremdenverkehr so zu planen, daß die Einkünfte aus der Entwicklung für die Fremdenverkehrsgebiete über ein harmonisches Gleichgewicht zwischen ökologischen und ökonomischen Erwägungen erzielt werden;
  2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, ihre Fremdenverkehrs- und Umweltpolitik durch eine enge Zusammenarbeit der für diese Bereiche zuständigen Behörden auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler und regionaler Ebene zu koordinieren;
  3. fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihre nationalen, regionalen und lokalen Rechtsvorschriften sektorielle Bestimmungen für den Fremdenverkehr aufzunehmen, die dem Umweltschutz und der ökologischen Raumordnung dienen und angemessene Bestimmungen auszuarbeiten, um die Bodenspekulation einzudämmen;
  4. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Ausarbeitung der Raumordnungspläne in jedem der großen Touristenzentren die Aufnahmekapazität für Touristen zu begrenzen;
  5. ersucht die Mitgliedstaaten, ehe irgendein touristisches Vorhaben in Küstengebieten — einschließlich der Häfen -, auf dem Land oder in Berggebieten sowie an kulturell bedeutenden Stätten in Angriff genommen wird, die entsprechenden Studien über die Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen;
  6. fordert die Kommission auf, nur dann Mittel aus dem EFRE und anderen EG-Fonds für touristische Projekte zu bewilligen, wenn diese Projekte sich im Sinne der Richtlinie zur UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) als umweltunschädlich erwiesen haben, so wie es das Parlament in seiner Entschliessung zum Jahr des Fremdenverkehrs bereits gefordert hat;

Freitag, 13. Juli 1990

7. ersucht ferner die Investoren im Fremdenverkehrsbereich, ihre Pläne zur Entwicklung des Fremdenverkehrs so zu konzipieren, daß sie sowohl der Umwelt als auch den Menschen gerecht werden und förderlich sind, und nicht darauf ausrichten, was unter wirtschaftlichen und spekulativen Aspekten am einträglichsten ist;
8. fordert die Kommission auf, die Ausarbeitung eines Verzeichnisses der touristischen Ressourcen der Gemeinschaft aus ökologischer, künstlerischer und kultureller Sicht zu fördern, um die Orte zu ermitteln, die eines besonderen Schutzes bedürfen, und fordert, daß auf der Grundlage des besagten Verzeichnisses ein Fonds von Finanzhilfen eingerichtet wird, damit dringliche und wirksame Maßnahmen getroffen werden können;
9. ersucht die Kommission, gemeinschaftliche Vorschriften für die Mitgliedstaaten auszuarbeiten, in denen alle für die Umwelt abträglichen Tätigkeiten im Fremdenverkehrsbereich aufgeführt werden;
10. fordert, daß für die Gebiete, die von besonderem ökologischem Interesse oder aus ökologischer Sicht besonders anfällig sind, Maßnahmen getroffen werden, um sie angemessen zu schützen und erforderlichenfalls den Zugang zu ihnen zu verbieten;
11. fordert die Kommission auf, die Schaffung einer europäischen Umweltabgabe auf den Gesamtpreis der vom Reiseveranstalter angebotenen Pauschalreise in Erwägung zu ziehen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Umwelt in den Fremdenverkehrsgebieten dient;
12. fordert, daß die Durchführung dieser Maßnahmen ständig überwacht und daß darüber entsprechend Bericht erstattet wird;
13. fordert, daß dem Mittelmeerraum besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, da dort aufgrund der ausgeprägt jahreszeitlichen Konzentration des Massentourismus und der daraus folgenden Überlastung und Zerstörung das anfällige ökologische Gleichgewicht ernsthaft gefährdet ist, und daß in die konkreten Vorschläge der Mitteilung der Kommission über eine „neue Mittelmeerpolitik“ ein besonderer Punkt zum Schutz der Umwelt aufgenommen wird;
14. fordert deshalb die Durchführung von Politiken zum angemessenen Schutz dieser Region:
  - a) alle derzeitigen umweltschädlichen Ursachen müssen beseitigt werden;
  - b) es müssen globale Infrastrukturvorhaben finanziert werden, insbesondere zur Wasseraufbereitung und zur Bewältigung des schwerwiegenden Problems der Verringerung, Beseitigung und Aufbereitung der Abfälle;
  - c) in dieser Region muß der zeitlich gestaffelte Fremdenverkehr, d.h. außerhalb der Hochsaison, gefördert werden;
  - d) es müssen Vorhaben zur Sanierung der am meisten beeinträchtigten Küstengebiete sowie zum Schutz der Biotope finanziert werden;
  - e) der auf den Küstengebieten lastende Druck muß verringert werden, indem die Fremdenverkehrseinrichtungen im Hinterland entwickelt werden, die den umweltbezogenen, sozialen und kulturellen Merkmalen des Gebiets Rechnung tragen;
  - f) die Inseln müssen besonders geschützt werden, da ihre anfälligen Ökosysteme dem Massentourismus nicht mehr gewachsen sind;
  - g) die Yachten müssen sich an die Bestimmungen des Seerechts halten;
  - h) EG-Mittel sollen vorrangig für die ökologische Sanierung von bereits bestehenden Ferien- oder Freizeitanlagen verwendet werden;
15. fordert ebenfalls eindringlich, daß wirksame Maßnahmen getroffen werden, um der alarmierenden Zerstörung der Wälder und der Landwirtschaft in Berggebieten der „Naturlandschaft der Alpen“ Einhalt zu gebieten, wo mit 50 Millionen Skitouristen pro Saison und 120.000 km Skipisten ein Sättigungsgrad erreicht ist, der das natürliche Gleichgewicht dieser Gegend ernsthaft gefährdet;
16. fordert, daß Programme gefördert werden, um den Fremdenverkehr in den städtischen Ballungszentren zu verbessern und dabei der Bekämpfung der Luftverschmutzung, der visuellen Beeinträchtigungen und der Lärmbelästigung Vorrang einzuräumen;

Freitag, 13. Juli 1990

17. fordert weiterhin eine Diversifizierung des Angebots an Fremdenverkehrsgebieten sowie die Förderung anderer Formen des Fremdenverkehrs wie den ländlichen Tourismus, den grünen Tourismus und den sanften Tourismus;
18. ersucht die Kommission, eine Fremdenverkehrscharta auszuarbeiten, in der die Notwendigkeit eines verantwortungsbewußten und die Umwelt sowie die Traditionen des Urlaubsortes respektierenden Tourismus betont und darauf hingewiesen wird, daß die Moral vom Touristen — auch wenn er sich außerhalb seines üblichen Wohnortes aufhält — verlangt, daß er sich am Urlaubsort genau so verhält, wie er sich zu Hause auch verhalten würde;
19. fordert, daß die Fremdenverkehrsagenturen und -unternehmen in ihr Angebotsprogramm Informationen über die ökologische Dimension und die Achtung der Umwelt aufnehmen;
20. fordert die Mitgliedstaaten, die Fremdenverkehrsagenturen und -unternehmen auf, Aufklärungs- und Informationskampagnen zum Thema der Achtung der Umwelt bei ihren Bürgern durchzuführen, ehe diese Urlaubsreisen außerhalb ihres Herkunftsortes unternehmen;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, die ökologisch wichtigen oder ökologisch anfälligen Orte zu markieren, um die Interessen des Tourismus und des Umweltschutzes miteinander in Einklang zu bringen, wobei besondere Kontrollen zur Erhaltung der Umwelt eingeführt werden sollen;
22. fordert, daß das Verursacherprinzip nicht nur für die Fremdenverkehrseinrichtungen, die sich nicht an die in diesem Bereich geltenden Bestimmungen halten; sondern auch für die Touristen gelten soll, die rücksichtslos und systematisch, insbesondere mit ihren Jachten, gegen die Vorschriften hinsichtlich der Abfälle, der Versenkung von Abfallstoffen im Meer und der Lärmbelästigung verstoßen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europarat und dem im Rahmen des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs eingesetzten Lenkungsausschuß zu übermitteln.

Freitag, 13. Juli 1990

## ANWESENHEITSLISTE

Sitzung vom 13. Juli 1990

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, AMARAL, AMENDOLA, ANASTASSOPOULOS, ANDREWS, ANGER, ARBELOA MURU, AULAS, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BALFE, BANDRÉS MOLET, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BEAZLEY CH., BEAZLEY P., BERTENS, BETTINI, BIRD, BJØRNVIG, BLAK, BLANEY, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOMBARD, BONTEMPI, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, BREYER, BRIANT, VAN DEN BRINK, BROK, BRU PURÓN, CABEZÓN ALONSO, CALVO ORTEGA, CÁMARA MARTÍNEZ, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CASINI, CATASTA, CAUDRON, CEYRAC, CHANTERIE, CHIABRANDO, CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLAJANNI, COLINO SALAMANCA, COLLINS, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, CRAVINHO, CRAXI, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DALSSASS, DALY, DAVID, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, DE GIOVANNI, DE GUCHT, DE PICCOLI, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DESSYLAS, DE VITTO, DÍEZ DE RIVERA ICAZA, VAN DIJK, DILLEN, DI RUPO, DOMINGO SEGARRA, DE DONNEA, DONNELLY, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, DUVERGER, ELLIOTT, EPHREMIDIS, ERNST DE LA GRAETE, ESTGEN, EWING, FALCONER, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRER, FITZGERALD, FITZSIMONS, FONTAINE, FORTE, FRIEDRICH, FUNCK, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GAWRONSKI, GISCARD D'ESTAING, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GRAEFE ZU BARINGDORF, GREEN, GRÖNER, GRUND, GUIDOLIN, GUILLAUME, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HERMANS, HOFF, HOLZFUSS, HOON, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, HUME, IVERSEN, IZQUIERDO ROJO, JACKSON C., JENSEN, JEPSEN, JOANNY, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, KÖHLER K. P., LAGAKOS, LAGORIO, LALOR, LA MALFA, LAMBRIAS, LANE, LANGER, LANGES, LANNOYE, LARIVE, LE CHEVALLIER, LEHIDEUX, LEMMER, LENZ, LINKOHR, LIVANOS, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LÜTTGE, LULLING, LUSTER, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MCMAHON, MAHER, MAIBAUM, MALANGRÉ, MALHURET, MARCK, MARINHO, MARTIN S., MARTINEZ, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MEGRET, MELIS, MENDES BOTA, MENRAD, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MONTERO ZABALA, MORETTI, MORRIS, MÜLLER, MÜNCH, MUNTINGH, MUSCARDINI, NAPOLETANO, NEUBAUER, NEWENS, NEWMAN, NIANIAS, NIELSEN, NORDMANN, ODDY, O'HAGAN, OLIVA GARCÍA, ONUR, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, OREJA AGUIRRE, ORTIZ CLIMENT, PACK, PAGOROPOULOS, PANNELLA, PARTSCH, PATTERSON, PEIJS, PENDERS, PÉREZ ROYO, PERSCHAU, PERY, PESMAZOGLOU, PETER, PETERS, PIERROS, PINXTEN, PIQUET, POETTERING, POLLACK, POMPIDOU, PONS GRAU, PORRAZZINI, PRAG, PRICE, PRONK, PROUT, PUERTA GUTIÉRREZ, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, RAGGIO, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REYMANN, RÖNN, ROGALLA, ROSMINI, ROTHE, ROTHLEY, ROUMELIOTIS, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SABY, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SANDBÆK, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHLEE, SCHLEICHER, SCHMID, SCHMIDBAUER, SCHODRUCH, SCHWARTZENBERG, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMEONI, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, SPERONI, STAES, STAUFFENBERG, STAVROU, STEVENSON, TARADASH, TAURAN, TAZDAÏT, TELKÄMPER, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TOPMANN, TORRES COUTO, TRAUTMANN, TRIVELLI, TSIMAS, TURNER, UKEIWÉ, VALVERDE LÓPEZ, VANDEMEULEBROUCKE, VAN HEMELDONCK, VAN OUIRIVE, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VECCHI, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VITTINGHOFF, VOHRER, VON DER VRING, VAN DER WAAL, WALTER, WETTIG, WHITE, WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WURTZ, WYNN, ZAVVOS.

Freitag, 13. Juli 1990

## ANLAGE I

## Ergebnis der namentlichen Abstimmungen

- (+) = Ja-Stimmen  
 (–) = Nein-Stimmen  
 (O) = Enthaltungen

## Politische Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa

Bericht Penders — Dok. A 3-172/90

## Erwägung F

(+)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C, BEAZLEY P., BERTENS, BETTINI, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, VAN DEN BRINK, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COT, CRAMON-DAIBER, CRAVINHO, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DESMOND, DIÉZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRER I CASALS, FITZGERALD, FORD, FRIEDRICH I., FUNK, GARCÍA ARIAS, GOEDMAKERS, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HOFF, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, LARIVE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, MAHER, MARTIN S., MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DA SILVA, NAPOLETANO, NEWENS, NICHOLSON, NORDMANN, OLIVA GARCÍA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PERSCHAU, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRONK, READ, ROGALLA, RØNN, ROSMINI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SELIGMAN, SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENSON, THAREAU, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TURNER, UKEIWÉ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERNIER, VON DER VRING, WHITE, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(–)

GRUND, LEHIDEUX, SCHODRUCH, SPERONI.

## Änderungsantrag Nr. 42

(+)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BETTINI, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, VAN DEN BRINK, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CAUDRON, CHANTERIE, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DESMOND, DIÉZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FERNÁNDEZ ALBOR, FERNEX, FERRER I CASALS, FORD, FRIEDRICH I., FUNK, GARCÍA ARIAS, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LAGAKOS, LAGORIO, LAMBRIAS, LANGER, LANGES, LANNOYE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LÜTTGE, MAHER, MARCK, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DE LAGE, NAPOLETANO, NEWENS, NICHOLSON, OLIVA GARCÍA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PARTSCH, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU,

Freitag, 13. Juli 1990

POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRONK, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REYMANN, ROGALLA, ROSMINI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, STAES, STAVROU, STEVENSON, THAREAU, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERBEEK, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, WALTER, WHITE, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(—)

VON ALEMANN, DE CLERCQ, FITZGERALD, FORTE, GARCIA, GRUND, KILLILEA, LALOR, LANE, LARIVE, MARTIN S., NIELSEN T., NORDMANN, SPERONI, UKEIWÉ, VERNIER, WIJSENBEEK.

(O)

BLANEY.

*Änderungsantrag Nr. 40*

(—)

AMENDOLA, AVGERINOS, BARROS MOURA, BETTINI, BONTEMPI, DOMINGO SEGARRA, FERNEX, GUTIÉRREZ DÍAZ, JOANNY, LANGER, LANNOYE, MIRANDA DA SILVA, NAPOLETANO, NEWENS, PARTSCH, QUISTORP, READ, SMITH L., TITLEY, UKEIWÉ, VERBEEK, WHITE.

(—)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBEOA MURU, BANOTTI, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BLAK, BOCKLET, BÖGE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, CHIABRANDO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FORD, FRIEDRICH I., FUNK, GARCIA, GARCÍA ARIAS, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LARIVE, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARTIN S., MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, MÜNCH, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, OLIVA GARCÍA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, PACK, PEIJS, PENDERS, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRONK, RAMÍREZ HEREDIA, REYMANN, ROGALLA, ROSMINI, ROTH, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPERONI, STAUFFENBERG, THAREAU, TINDEMANS, TOMLINSON, TURNER, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERDE I ALDEA, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VON DER VRING, WALTER, WIJSENBEEK, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(O)

CAUDRON, CRAMPTON.

*Änderungsantrag Nr. 38*

(—)

AMENDOLA, BETTINI, BONTEMPI, CRAMON-DAIBER, DOMINGO SEGARRA, FERNEX, GUTIÉRREZ DÍAZ, HERMAN, JOANNY, LANGER, LANNOYE, LENZ, MELIS, MIRANDA

Freitag, 13. Juli 1990

DA SILVA, NAPOLETANO, OOMEN-RUIJTEN, PARTSCH, QUISTORP, SPERONI, STAES, VERBEEK, WHITE.

(-)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARROS MOURA, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BROK, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CANO PINTO, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FERRER I CASALS, FORD, FUNK, GARCIA, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUIDOLIN, HABSURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HARRISON, HERMANS, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LARIVE, LEHIDEUX, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARTIN S., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, MÜNCH, NEWENS, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, ODDY, OLIVA GARCÍA, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRONK, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REYMANN, ROGALLA, ROSMINI, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARIDAKIS, SARLIS, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, STAUFFENBERG, STEVENSON, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TURNER, UKEIWÉ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, WALTER, WIJSENBECK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

*Änderungsantrag Nr. 37*

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, AULAS, BETTINI, BONTEMPI, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, DOMINGO SEGARRA, FERNEX, GUTIÉRREZ DÍAZ, HUGHES, JOANNY, LANGER, LANNOYE, MCGOWAN, MELIS, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, ODDY, PARTSCH, QUISTORP, READ, SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, TITLEY, VERBEEK, WHITE.

(-)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, AVGERINOS, BAGET BOZZO, BANOTTI, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BLAK, BLOT, BOCKLET, BÖGE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK, BROK, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FERRER I CASALS, FORD, FUNK, GARCIA, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH, GREEN, GRUND, GUIDOLIN, HABSURG, HADJIGEORGIOU, HAPPART, HARRISON, HERMAN, HERMANS, HOPPENSTEDT, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, KLEPSCH, LAGORIO, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LARIVE, LEHIDEUX, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARTIN S., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, MÜNCH, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, OLIVA GARCÍA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PERSCHAU, PESMAZOGLOU, POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRONK, RAMÍREZ HEREDIA, REYMANN, ROGALLA, ROSMINI, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILLAR, SAKELLARIOU, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD, SPERONI, STAUFFENBERG, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TURNER, UKEIWÉ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI,



Freitag, 13. Juli 1990

VERWAERDE, VISSER, VOHRER, VON DER VRING, WALTER, WIJSENBEEK, WILSON,  
VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

*Änderungsantrag Nr. 30*

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, AULAS, BARROS MOURA, BETTINI, BONTEMPI, BROK,  
CATASTA, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, FERNEX, GUTIÉRREZ DÍAZ, HUGHES,  
JOANNY, KILLILEA, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, MCGOWAN, MELIS,  
MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, ODDY, PARTSCH, QUISTORP, READ, SMITH A.,  
SMITH L., STAES, STEVENSON, TITLEY, VERBEEK, WHITE.

(-)

ADAM, ALBER, VON ALEMANN, ÁLVAREZ DE PAZ, ARBELOA MURU, AVGERINOS,  
BAGET BOZZO, BANOTTI, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BLOT,  
BOCKLET, BÖGE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN  
BRINK, CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE,  
CHRISTIANSEN, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL,  
COONEY, COT, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE,  
DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ESTGEN,  
FERRER I CASALS, FORD, FUNK, GARCIA, GLINNE, GOEDMAKERS, GÖRLACH,  
GREEN, GRUND, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON,  
HERMAN, HERMANS, HOFF, HOPPENSTEDT, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, JENSEN,  
JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LAGAKOS, LAMBRIAS, LANGES, LARIVE,  
LEHIDEUX, LENZ, LLORCA VILAPLANA, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK,  
MARINHO, MARTIN S., MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENRAD, MIRANDA DE LAGE,  
MORETTI, MÜNCH, NICHOLSON, NIELSEN T., OLIVA GARCÍA, OOMEN-RUIJTEN,  
OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PERSCHAU, PESMAZOGLOU,  
POETTERING, PONS GRAU, PRAG, PRONK, PROUT, RAMÍREZ HEREDIA, REYMANN,  
ROGALLA, ROSMINI, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND,  
SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG,  
SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SIMONS, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SONNEVELD,  
SPERONI, STAUFFENBERG, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TOMLINSON, TURNER,  
UKEIWÉ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN,  
VERDE I ALDEA, VERNIER, VERTEMATI, VERWAERDE, VISSER, VOHRER, WALTER,  
WIJSENBEEK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(O)

MCCUBBIN.

*Änderungsantrag Nr. 35*

(+)

AGLIETTA, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BETTINI, FORD, HUGHES, LANGER,  
LANNOYE, MELIS, MORRIS, PARTSCH, QUISTORP, SMITH A., STAES, VERBEEK,  
WHITE.

(-)

ADAM, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU,  
AVGERINOS, BAGET BOZZO, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BLOT,  
BÖGE, BOMBARD, BOURLANGES, BOWE, BRAUN-MOSER, VAN DEN BRINK,  
CABEZÓN ALONSO, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, CHANTERIE, COIMBRA  
MARTINS, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, COT, DA CUNHA  
OLIVEIRA, DAVID, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA,  
DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, GARCIA, GLINNE, GOEDMAKERS, GREEN,  
GUIDOLIN, HABSBURG, HADJIGEORGIOU, HÄNSCH, HAPPART, HARRISON,  
HERMAN, HOFF, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, JENSEN, JEPSEN, KELLETT-BOWMAN,

Freitag, 13. Juli 1990

KILLILEA, KLEPSCH, LAGAKOS, LALOR, LAMBRIAS, LANE, LANGES, LARIVE, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LULLING, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARINHO, MARTIN S., MARTINEZ, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MENDES BOTA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, NEWENS, NICHOLSON, NIELSEN T., ODDY, OLIVA GARCÍA, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PONS GRAU, PRAG, PRONK, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, RAMÍREZ HEREDIA, READ, REYMANN, ROGALLA, ROSMINI, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SÁLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SARLIS, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, SMITH L., SONNEVELD, SPERONI, STAUFFENBERG, STEVENSON, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TURNER, UKEIWÉ, VAN HEMELDONCK, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERDE I ALDEA, VERHAGEN, VERTEMATI, VISSER, VON DER VRING, WIJSENBECK, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(O)

BONTEMPI, CATASTA, CRAMPTON, DESMOND, DOMINGO SEGARRA, FORTE, GRUND, GUTIÉRREZ DÍAZ, NAPOLETANO.

*Rüstungsexporte**Entschließungsantrag Dok. B 3-1166/90**Ziffer 2*

( + )

ADAM, AGLIETTA, ALAVANOS, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BARROS MOURA, BARTON, BETTINI, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, VAN DEN BRINK, CANAVARRO, CATASTA, COLOM I NAVAL, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, FERNEX, FORD, GLINNE, GOEDMAKERS, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HARRISON, HOFF, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JOANNY, JUNKER, LANGER, LANGE, LANNÖYE, LULLING, MAIBAUM, MARINHO, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, ODDY, OLIVA GARCÍA, PARTSCH, POMPIDOU, PONS GRAU, QUISTORP, READ, ROGALLA, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, TITLEY, TOMLINSON, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VERDE I ALDEA, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

( - )

AVGERINOS, BEAZLEY C., BLOT, BÖGE, COLINO SALAMANCA, COONEY, DE CLERCQ, DEFRAIGNE, FORTE, GARCIA, GRUND, GUIDOLIN, HADJIGEORGIOU, HERMAN, JACKSON F., JEPSEN, KLEPSCH, LUCAS PIRES, LUSTER, MARTIN S., MARTINEZ, MAZZONE, MENDES BOTA, MENRAD, MERZ, NIELSEN T., PEIJS, PRAG, PROUT, VAN PUTTEN, SISÓ CRUELLAS, THEATO, TURNER, VEIL, VERNIER, VOHRER, WIJSENBECK.

(O)

ALBER, BANOTTI, BEAZLEY P., BOURLANGES, BRAUN-MOSER, CABEZÓN ALONSO, CARVALHO CARDOSO, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DESMOND, DÜHRKOP DÜHRKOP, FUNK, KELLETT-BOWMAN, KILLILEA, LANE, LLORCA VILAPLANA, MELIS, NICHOLSON, OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PENDERS, PRONK, QUISTHOUDT-ROWOHL, SAMLAND, STAUFFENBERG, TINDEMANS, VERHAGEN, VON WOGAU.

*Ziffer 9*

( + )

AGLIETTA, AMENDOLA, ANGER, AULAS, AVGERINOS, BARROS MOURA, BARTON, BETTINI, BOMBARD, BONTEMPI, BOWE, VAN DEN BRINK, CATASTA, COLOM I

Freitag, 13. Juli 1990

NAVAL, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, FALCONER, FERNEX, FORD, GLINNE, GOEDMAKERS, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HARRISON, HOFF, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, LANGER, LANNOYE, LÜTTGE, MARINHO, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, ODDY, OLIVA GARCÍA, POMPIDOU, QUISTORP, READ, ROGALLA, ROTHE, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA, BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, TITLEY, TOMLINSON, UKEIWÉ, VERNIER, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WHITE, WILSON, WOLTJER, WYNN.

(—)

ALBER, BANOTTI, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BLOT, BÖGE, BRAUN-MOSER, CANAVARRO, CARVALHO CARDOSO, COIMBRA MARTINS, COLINO SALAMANCA, COONEY, CORNELISSEN, CUSHNAHAN, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE, FUNK, GARCIA, GRUND, GUIDOLIN, HADJIGEORGIOU, HERMAN, KELLETT-BOWMAN, KEPPELHOFF-WIECHERT, KLEPSCH, LUCAS PIRES, LULLING, LUSTER, MAIBAUM, MARTIN S., MARTINEZ, MAZZONE, MENDES BOTA, MENRAD, NICHOLSON, NIELSEN T., OOMEN-RUIJTEN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PONS GRAU, PRAG, PRONK, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, REYMANN, SISÓ CRUELLAS, THEATO, TINDEMANS, TURNER, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VAN VELZEN, VERHAGEN, WIJSENBEEK.

(O)

CABEZÓN ALONSO, DÜHRKOP DÜHRKOP, LORCA VILAPLANA.

*Gesamter Entschließungsantrag*

(—)

AGLIETTA, ALAVANOS, AMENDOLA, ANGER, AULAS, BARROS MOURA, BETTINI, BOMBARD, BONTEMPI, VAN DEN BRINK, CATASTA, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, DESAMA, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, ERNST DE LA GRAETE, FALCONER, FERNEX, FORD, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HARRISON, HOFF, HUGHES, JOANNY, LANGER, LANNOYE, LOMAS, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEGAHY, MIRANDA DA SILVA, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, ODDY, OLIVA GARCÍA, PARTSCH, PONS GRAU, VAN PUTTEN, QUISTORP, ROGALLA, RUIZ-GIMÉNEZ AGUILAR, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, UKEIWÉ, VAN VELZEN, VERBEEK, VITTINGHOFF, VOHRER, VON DER VRING, WHITE.

(—)

ADAM, ALBER, AVGERINOS, BARTON, BEAZLEY C., BEAZLEY P., BERTENS, BLOT, BÖGE, BOWE, BRAUN-MOSER, CABEZÓN ALONSO, CARVALHO CARDOSO, COLINO SALAMANCA, COLOM I NAVAL, COONEY, CORNELISSEN, COT, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE, DESMOND, GARCIA, GLINNE, GRUND, HADJIGEORGIOU, HERMAN, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LANGES, LORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, MAIBAUM, MARINHO, MARTIN S., MARTINEZ, MAZZONE, MEDINA ORTEGA, MENDES BOTA, MENRAD, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PENDERS, PESMAZOGLOU, PRAG, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, SÄLZER, SELIGMAN, SIERRA BARDAJÍ, SISÓ CRUELLAS, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TURNER, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VEIL, VERWAERDE, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

(O)

BANOTTI, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, JUNKER, MIRANDA DE LAGE, TOMLINSON, VERHAGEN.

Freitag, 13. Juli 1990

*Zusätzliche vorrangige Aufgaben der EG aufgrund der gestiegenen Wirtschaftskraft**Entschließungsantrag Dok. B 3-1478/90**Änderungsantrag Nr. 2*

( + )

ALBER, BANOTTI, BEAZLEY P., BERTENS, BÖGE, CARVALHO CARDOSO, COONEY, CUSHNAHAN, DE CLERCQ, DE VITTO, DEFRAIGNE, DEPREZ, FITZGERALD, FUNK, GARCIA, HADJIGEORGIOU, HOWELL, JACKSON F., JEPSEN, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LALOR, LANGES, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, MARCK, MARTIN S., MAZZONE, MENDES BOTA, MENRAD, NICHOLSON, NIELSEN T., NORDMANN, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PEIJS, PESMAZOGLOU, PRAG, PROUT, QUISTHOUDT-ROWOHL, SÄLZER, SAKELLARIOU, SISÓ CRUELLAS, THEATO, TURNER, UKEIWÉ, VEIL, VERHAGEN, VERNIER, VERWAERDE, VON WOGAU.

( - )

ARBELOA MURU, AVGERINOS, BALFE, BARROS MOURA, BARTON, BETTINI, BLOT, BOMBARD, BOWE, VAN DEN BRINK, CABEZÓN ALONSO, CATASTA, COLINO SALAMANCA, COT, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, DAVID, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, FORD, GLINNE, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HARRISON, HOFF, HUGHES, IZQUIERDO ROJO, JUNKER, LÜTTGE, MAIBAUM, MARTINEZ, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MEGAHY, MIRANDA DA SILVA, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NAPOLETANO, NEWENS, ODDY, OLIVA GARCÍA, POLLACK, PONS GRAU, VAN PUTTEN, READ, ROTHE, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SMITH A., SMITH L., STEVENSON, TITLEY, TOMLINSON, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VAN VELZEN, VERTEMATI, VITTINGHOFF, VON DER VRING, WOLTJER, WYNN.

( 0 )

CRAMON-DAIBER, VAN DIJK, ERNST DE LA GRAETE, FORTE, QUISTORP, STAES.

*Tagung des Europäischen Rates**Gemeinsamer Entschließungsantrag*

( + )

ADAM, ALBER, ANASTASSOPOULOS, ARBELOA MURU, AULAS, AVGERINOS, BALFE, BANOTTI, BARTON, BEAZLEY P., BETTINI, BÖGE, BOMBARD, BOWE, VAN DEN BRINK, CABEZÓN ALONSO, CARVALHO CARDOSO, CATASTA, COLINO SALAMANCA, COONEY, COT, COX, CRAMON-DAIBER, CRAMPTON, DA CUNHA OLIVEIRA, CUSHNAHAN, DAVID, DEPREZ, DESAMA, DESMOND, DÍEZ DE RIVERA, VAN DIJK, DOMINGO SEGARRA, DONNELLY, DÜHRKOP DÜHRKOP, DURY, ERNST DE LA GRAETE, FERNEX, FORD, FORTE, FRIEDRICH I., FUNK, GLINNE, GREEN, GUTIÉRREZ DÍAZ, HADJIGEORGIOU, HARRISON, HOFF, HOWELL, IZQUIERDO ROJO, JEPSEN, JUNKER, KELLETT-BOWMAN, KLEPSCH, LANGER, LANGES, LLORCA VILAPLANA, LUCAS PIRES, LUSTER, LÜTTGE, MAIBAUM, MARCK, MARTIN S., MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MENRAD, MIRANDA DE LAGE, MORRIS, NEWENS, NICHOLSON, NORDMANN, OLIVA GARCÍA, OOSTLANDER, ORTIZ CLIMENT, PACK, PARTSCH, PEIJS, PESMAZOGLOU, POLLACK, PONS GRAU, PRAG, PROUT, VAN PUTTEN, QUISTHOUDT-ROWOHL, QUISTORP, READ, ROTHE, SÄLZER, SAKELLARIOU, SAMLAND, SAPENA GRANELL, SCHINZEL, SCHMIDBAUER, SCHWARTZENBERG, SIERRA BARDAJÍ, SIMPSON B., SISÓ CRUELLAS, SMITH A., SMITH L., STAES, STEVENSON, THAREAU, THEATO, TINDEMANS, TITLEY, TOMLINSON, TURNER, VAYSSADE, VAZQUEZ FOUZ, VAN VELZEN, VERHAGEN, VERTEMATI, VERWAERDE, VITTINGHOFF, VOHRER, VON DER VRING, WILSON, VON WOGAU, WOLTJER, WYNN.

( - )

AGLIETTA, FITZGERALD, GRUND, LALOR, MEGAHY, UKEIWÉ, VERNIER.

Freitag, 13. Juli 1990

(O)

ANGER, LANNOYE.

*Umwelt und Massentourismus*

*Bericht Díez de Rivera — Dok. A 3-120/90*

*Gesamter Entschließungsantrag*

(+)

ADAM, AGLIETTA, ALBER, ÁLVAREZ DE PAZ, AMENDOLA, ANDREWS, BANOTTI, BARTON, BERTENS, BJØRNVIG, BOMBARD, BOWE, COIMBRA MARTINS, COLLINS, COT, COX, DA CUNHA OLIVEIRA, DÍEZ DE RIVERA, DURY, ERNST DE LA GRAETE, FALCONER, FITZGERALD, FITZSIMONS, GREEN, JACKSON F., KELLETT-BOWMAN, LALOR, LANE, LANGER, LANNOYE, MARTINEZ, MCCARTIN, MCCUBBIN, MCGOWAN, MEDINA ORTEGA, MONTERO ZABALA, MORRIS, MUNTINGH, NEWENS, ODDY, OOMEN-RUIJTEN, PANNELLA, PATTERSON, POLLACK, PRONK, QUISTORP, READ, SELIGMAN, SMITH A., SMITH L., SONNEVELD, TOMLINSON, VERWAERDE, WIJSENBECK, WYNN.

*ANLAGE II***Schriftliche Erklärungen zur Eintragung ins Register**

(Artikel 65 der Geschäftsordnung)

Dokumente Nr.	Verfasser	Unterschriften
5/90	Bird	16
6/90	Donnelly	11
7/90	Piermont	8
8/90	Arbeloa Muru	5
9/90	da Cunha Oliveira	4
10/90	da Cunha Oliveira	3